

**Zeitschrift:** Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen  
**Band:** 132 (1992)

**Artikel:** Kontinuität und Wandel im Recht und in den Lebensverhältnissen :  
nach St. Galler Quellen des 14. Jahrhunderts

**Autor:** Clavadetscher, Otto P.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-946411>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Kontinuität und Wandel im Recht und in den Lebensverhältnissen

(nach St.Galler Quellen des 14. Jahrhunderts)

Im Spannungsfeld zwischen Kontinuität und Wandel spielt sich die Geschichte ab. Die extremen, schon in der Antike formulierten Standpunkte sind zu geflügelten Worten geworden: «Alles fliesst» (Heraklit) und «Es geschieht nichts Neues unter der Sonne» (Salomo). Die geschichtliche Wirklichkeit dürfte, wie meistens, irgendwo zwischen den beiden Polen verlaufen. Geschichtliche Erkenntnis ist nur durch Vergleich möglich, durch Vergleich von Verhältnissen und Institutionen verschiedener Gebiete oder Epochen.

Die folgenden Überlegungen versuchen auf die Frage zu antworten, wie der Historiker des ausgehenden 20. Jahrhunderts, vertraut sowohl mit der heutigen Gesetzgebung und Rechtsprechung als auch mit den mittelalterlichen Quellen\*, das Rechtsleben und die Lebensverhältnisse des 14. Jahrhunderts beurteilt.

### Quellenlage

Aus sachlichen und überlieferungsgeschichtlichen Gründen liegt es nahe, den Blick auf das 14. Jahrhundert zu richten. Wandlungen im Lehenswesen, in den wirtschaftlichen Verhältnissen, Verstrickung der Fürst-äbte in die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Papst, Staufern und Welfen, Habsburgern und deren Gegnern, weitgehende Auflösung des Gemeinschaftslebens der Konventualen, Wandlung des Klosters zur «Adelsherberge» für einige wenige jüngere Angehörige der süddeutschen edelfreien Familien – dies sind die Hauptgründe für den geistigen, machtpolitischen und wirtschaftlichen Niedergang des Klosters im 12. und besonders im 13. Jahrhundert.<sup>1</sup> Diese gewandelte Situation des Klosters bildete aber auch die Voraussetzung dafür, dass die Klosterstadt damals zur Reichsstadt aufsteigen konnte und der politische Dualismus Kloster-Stadt an die Stelle des allmächtigen Klosterstaates trat. Anderthalb Jahrhunderte dauerte diese nicht gradlinig verlaufene Auseinandersetzung zwischen den beiden politischen Mächten; sie fand einen gewissen Abschluss durch den Vergleich, welchen der Berner Stadtschreiber Thomas von Speichingen und der Berner Ratsherr Peter Schopfer mit Hilfe eidgenössischer Boten im Jahre 1457 zustande brachten.<sup>2</sup> Im Rahmen der europäischen Städtebewegung, wenn auch verhältnismässig spät, gelang es also den Bürgern von St.Gallen ebenfalls, ihre Rechtsstellung gegenüber dem Stadtherrn zu verbessern. Die ersten nachweisbaren Versuche am Ende des Interregnums, freies Verfügungsrecht

über die vom Kloster zu Lehen gehenden Grundstücke in der Stadt und ein besseres Erbrecht der Bürger zu erwirken, scheiterten zunächst.<sup>3</sup> Aber schon nach dem Tode König Rudolfs von Habsburg im Jahre 1291 musste der vom habsburgerfreundlichen Gegenabt aus der Stadt vertriebene Abt Wilhelm von Montfort den Bürgern diese Privilegien gewähren,<sup>4</sup> damit sie den Gegenabt fallenliessen und ihm die Rückkehr nach St.Gallen ermöglichten. Die Bürgerschaft war – modern ausgedrückt – ein eigenes Rechtssubjekt geworden, das seine Rechtsgeschäfte mit eigenem Siegel – 1294 erstmals nachgewiesen<sup>5</sup> – bekräftigte; und wenn bereits zwei Jahre früher das von einem klösterlichen Dienstmann und einem Stadtbürger gestiftete Heiliggeistspital mit eigenem Siegel siegelte,<sup>6</sup> so darf daraus wohl auf die grosse Bedeutung des Spitals für die rechtliche Entwicklung der Stadt geschlossen werden. Das Kloster überliess die Kranken- und Armenpflege der rasch wachsenden Siedlung den Bürgern, welche nun die notwendigen Organe, den Spitalmeister und die Pfleger, zu bestellen und das Aufsichtsrecht wahrzunehmen hatten. So wuchsen der Stadt neue Rechte und Pflichten zu, die nach neuen Institutionen und Ämtern oder nach Anpassung der bisherigen an die neuen Verhältnisse riefen. Die als Folge des Bevölkerungszuwachses verstärkte Bautätigkeit brachte der Stadt neue Aufgaben; sie musste durch bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften für Ordnung und Sicherheit in der «verdichteten» Siedlung sorgen. Die städtische gedrängte Siedlungsweise führte aber auch zu nachbarrechtlichen Problemen und Streitigkeiten, welche auf dem Lande kaum eine Rolle spielten. Für Handel und Gewerbe mussten neue obligationenrechtliche Formen geschaffen werden. Die städtische Entwicklung bewirkte also Differenzierung und Ausweitung des st.gallischen Rechtslebens.

\* Der Autor wurde vom Historischen Verein um diesen Aufsatz gebeten, weil er als Bearbeiter des Chartularium Sangallense über eine grosse Quellenkenntnis verfügt und dank zwanzigjähriger richterlicher Tätigkeit mit heutigen Rechtsproblemen vertraut ist.

1 Vgl. dazu Duft, Johannes / Gössi, Anton / Vogler, Werner: Die Abtei St. Gallen, St. Gallen 1986, S. 34 ff.

2 UB SG VI, 6054 (Der sog. Speichingische Spruch).

3 Vgl. die nicht rechtskräftig gewordene Handfeste (Entwurf?) von 1272/73, Chart. Sang. IV, 1920\* mit den Vorbemerkungen.

4 Handfeste vom 31. Juli 1291: Chart. Sang. IV, 2279.

5 Chart. Sang. IV, 2332.

6 Ebd., 2302.

Auch von der Quellenlage her eignet sich das 14. Jahrhundert für rechtsvergleichende Betrachtungen. Nach dem kulturellen Niedergang in der Völkerwanderungszeit breitete sich die Schriftlichkeit<sup>7</sup> in der Karolingerzeit wieder stark aus. Der grösste Bestand an Originalurkunden nördlich der Alpen liegt bekanntlich im Stiftsarchiv St.Gallen, doch datiert die letzte St.Galler Traditionsurkunde vom Jahre 981.<sup>8</sup> Für das 10., 11., 12. und sogar noch die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts ist auch bei uns ein markanter Rückgang festzustellen; erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts setzt wieder eine etwas reichere Urkundenüberlieferung ein, und im 14. Jahrhundert weitet sich dann die Schriftlichkeit stark aus. Hauptquelle bleiben zunächst noch die Urkunden. Daneben wurden schon im 13. Jahrhundert klösterliche Einkünfte- und Ausgabenverzeichnisse, Schuldenverzeichnisse und Besitzlisten von Dienstleuten angelegt, es sind im wesentlichen aber wirtschaftsgeschichtliche Quellen,<sup>9</sup> die zu unserem Thema wenig beizutragen vermögen. Im Laufe des 14. und besonders im 15. Jahrhundert treten bedeutende neue Quellengattungen neben und teilweise an die Stelle der Urkunden: Satzungen, Stadtbücher, Ratsbücher, Steuerbücher, Lehenbücher, Urbare, Pfandregister, Abrechnungen, Bürgerverzeichnisse, Kopialbücher. Die neuen Quellengattungen und die Urkunden antworten zwar auf unterschiedliche Fragen, ergänzen sich aber doch oft und erlauben damit, vom 14. Jahrhundert ein differenzierteres und farbigeres Bild zu entwerfen, als dies für die vorangehenden Jahrhunderte möglich ist.

Für St.Gallen stehen im 14. Jahrhundert neben den Urkunden noch wenig andere Quellen zur Verfügung. Das Kloster produzierte weiter Wirtschaftsquellen, in der Stadt entstand das erste Stadtbuch,<sup>10</sup> begonnen um 1360. Es enthält Urkundenabschriften, Satzungen, Ratserkenntnisse und Urteile, Schuldverschreibungen, Verpfändungen, Bürgeraufnahmen, Abrechnungen, Einnahmelisten und Bestimmungen über die militärische Einteilung der Stadt. Es handelt sich inhaltlich also um einen «Sammelband»,<sup>11</sup> der die Funktion mehrerer der genannten neuen Quellen erfüllt. Geschrieben von den Stadtschreibern, bildete es für diese und die Räte das unentbehrliche Hilfsmittel für ihre Tätigkeit, es war ihre «juristische Bibliothek» und ihr «Archiv». Die inhaltliche Vielfalt ist ein getreues Abbild des mittelalterlichen «Staates», der keine Gewaltentrennung kannte. Den Räten oblagen sowohl die politischen (Ratserkenntnisse) als auch die gesetzgeberischen (Satzungen), richterlichen (Urteile) und administrativen (Schulden- und Pfandverzeichnisse, Bürgerlisten, Abrechnungen) Aufgaben. Wirkliche Gewaltentrennung war eines der Hauptziele der Verfassungskämpfe des 19. Jahrhunderts in den Kantonen und im Bund, doch bewies die alte «Staatsauffassung» bis ins 20. Jahrhundert hinein eine erstaunliche Lebenskraft. Letzte Spuren

finden sich in Appenzell Innerrhoden, wo die Mitglieder der Standeskommission (Exekutive) immer noch ex officio dem Grossen Rat (Legislative) angehören, und in den Kantonen ohne Verwaltungsgericht, wo die Exekutive als Rekursinstanz auch richterliche Funktionen ausübt.

Im 15. Jahrhundert nimmt dann das Quellenmaterial so stark zu, dass es kaum mehr zu überblicken ist; auch enden die meisten Urkundeneditionen im 14. Jahrhundert.<sup>12</sup> Örtlich und nach Quellengattungen sind diese «Jahrhundertgrenzen» sehr fließend und nichts weiter als ein Hilfsmittel, den amorphen Stoff in gewisse Formen zu bringen. Für eine Untersuchung st.gallischer Verhältnisse drängte sich die Begrenzung um 1400 schon dadurch auf, weil das für das neue Urkundenbuch, das «Chartularium Sangallense», gesammelte Material nur bis 1411 provisorisch geordnet und damit benützbar ist.

Doch auch die im 14. Jahrhundert wesentlich erweiterte Quellenlage darf uns nicht darüber hinwegtäuschen, dass nur ein ganz geringer Teil der damals produzierten Dokumente erhalten geblieben ist. Für die südlich der Alpen vorherrschende Notariatsurkunde ergeben Berechnungen und Schätzungen, dass höchstens ein Prozent der ausgestellten Urkunden auf uns gekommen ist.<sup>13</sup> Nicht wesentlich anders dürften die Verhältnisse bei den Siegelurkunden liegen. Für Berechnungen fehlen zwar die Voraussetzungen, da keine Verzeichnisse über ausgestellte Siegelurkunden geführt wurden, wie wir sie für die Notariatsurkunden in den Imbreviaturheften besitzen. In diesen verzeichnete der Notar alle vor ihm getätigten Rechtsgeschäfte in gekürzter Form, nach der er im Bedarfsfall eine rechtskräftige, mit seinem Notarszeichen versehene Urkunde ausstellen konnte.

Einen wichtigen Hinweis für grosse Verluste auch bei den Siegelurkunden gibt uns die Anzahl der erhalten gebliebenen Siegel. Der Siegelgebrauch hat sich im

7 Vgl. neuestens Keller, Hagen: Die Entwicklung der europäischen Schriftkultur im Spiegel der mittelalterlichen Überlieferung. Beobachtungen und Überlegungen, in: Geschichte und Geschichtsbewusstsein, Festschrift K.E. Jeismann, Münster 1990, S. 171-204.

8 UB SG III, 817.

9 UB SG III, S. 734 ff.

10 StadtASG, Bd. 538.

11 Vgl. die ausführliche Inhaltsangabe bei Ziegler, Ernst: Sitte und Moral in früheren Zeiten. Zur Rechtsgeschichte der Reichsstadt und Republik St. Gallen, Sigmaringen 1991, S. 22 f.

12 Bündner Urkundenbuch 1300, Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich 1336, Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen 1340, Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1353, Thurgauisches Urkundenbuch 1400.

13 Vgl. Clavadetscher, Otto P.: Notariat und Notare im westlichen Vinschgau im 13. und 14. Jahrhundert (im Druck).

12. und 13. Jahrhundert stark ausgebreitet. Benützten zunächst nur die Kaiser und Könige ein Siegel, so folgten bald die Fürsten und Grafen, dann Edelfreie, Ministerialen und auch die Bürger. Für unser Gebiet ergeben sich folgende Daten für die älteste nachweisbare Siegelführung der verschiedenen ständischen Schichten: Ende des 12. Jahrhunderts die Grafen von Toggenburg, 1248 die Dienstleute von Steinach, 1292 der Bürger Heinrich Blarer. Die Herstellung eines Siegelstempels, meist aus Bronze oder Messing, war eine kostspielige Goldschmiedearbeit. Der Stempel musste sorgfältig aufbewahrt werden, denn dessen Missbrauch durch einen Unberechtigten konnte schwerwiegende Folgen haben. Er war also nicht auch noch zu Repräsentationszwecken geeignet wie ein Ring, eine Kette oder ähnliches. Mit andern Worten, man beschaffte sich ein solches Typar nur, wenn man es immer wieder benötigte. Wer nur gelegentlich ein Rechtsgeschäft zu beglaubigen hatte, bediente sich der Siegelbitte, das heisst, er bat einen Siegelführenden, sei es sein Herr, ein Verwandter oder ein Amtmann, durch dessen Siegel zu bezeugen, dass das Rechtsgeschäft in der obgeschriebenen Form abgeschlossen worden sei und er es als rechtskräftig anerkenne. Jede Aussage über eine minimale Zahl von Besiegelungen durch einen Siegelführer wäre reine Spekulation, doch darf füglich angenommen werden, dass niemand einen teuren Siegelstempel anschaffte, um ihn ein-, zwei- oder dreimal zu gebrauchen. Betrachtet man die Siegelverzeichnisse des «Chartularium Sangallense»<sup>14</sup> unter diesem Gesichtspunkt, so ergeben sich überraschende Aufschlüsse zur Frage, wieviele der ausgestellten Urkunden auf uns gekommen sind. Von den 360 nachweisbaren und erhalten gebliebenen St. Galler Siegeln aus der Zeit bis 1360 sind 183 nur einmal erhalten, 68 zweimal und 25 dreimal, also die Hälfte nur einmal, zwei Drittel nur ein- bis dreimal. Wohl mag der eine oder andere kurz nach Anschaffung eines Siegelstempels gestorben sein, doch existierten andererseits noch weitere Siegel, die uns nicht erhalten geblieben sind und deshalb in den Siegelverzeichnissen fehlen, sei es, dass die Siegel an der Originalurkunde fehlen (abgefallen, abgeschnitten), oder dass der Urkundentext nur abschriftlich überliefert ist. Da die Siegler im Urkundentext immer genannt werden, sind auch deren nicht erhaltene Siegel einwandfrei bezeugt. Am Gesamtergebnis ändern diese Fälle aber wenig. Man kommt zum Schluss, dass der Prozentsatz der erhalten gebliebenen Siegelurkunden nicht wesentlich höher veranschlagt werden darf als derjenige der Notariatsurkunden. Man muss wohl zur Kenntnis nehmen, dass unsere quellenmässige Grundlage für Probleme der mittelalterlichen Geschichte wesentlich schmaler ist, als gemeinhin angenommen wird, und dass die quantifizierende Methode hier in die Irre führt.

Im ältesten Stadtbuch werden oft Urkunden er-

wähnt, und zwar im Zusammenhang mit genau datierten Einträgen, so dass leicht nachzuprüfen ist, ob sie noch existieren. Bei den Schuldverpflichtungen der Stadt steht etwa: *er[der Gläubiger] hat darumb brieff;*<sup>15</sup> *das ist verbrievet,*<sup>16</sup> *des briefs hat man [sc. die Stadt] ain copi,*<sup>17</sup> *und ist der brief geben* (es folgt das Datum).<sup>18</sup> Aber auch in anderen Einträgen finden sich ähnliche Wendungen, beispielsweise bei Urfehden: *und hat die stat darumb brieff;*<sup>19</sup> oder bei der Verpflichtung eines Messerschmieds, in seinem Haus keine Hufschmiedearbeiten auszuführen und das Haus keinem Hufschmied zu verleihen, dar darin «hufschmieden» wolle: *und hat darumb der selb Hans Messersmit der stat brief geben.*<sup>20</sup> All diese Urkunden sind verloren. Und wieviele Urkunden mag das Kopialbuch des Stadtschreibers enthalten haben, das im ältesten Stadtbuch ausdrücklich erwähnt,<sup>21</sup> aber nicht auf uns gekommen ist.

Urkunden sind nicht als Geschichtsquellen geschrieben worden, sondern als Beweismittel über abgeschlossene Rechtsgeschäfte, gerichtliche Entscheide, Verpflichtungen jeglicher Art. Wollte man beispielsweise einen gerichtlich festgestellten Anspruch durchsetzen, so war eine Urkunde darüber unerlässlich, da keine Protokollbücher geführt wurden. Das mittelalterliche Gerichtswesen mit seiner «Zweiteilung» weicht sehr stark vom heutigen ab. Der «Richter» (Inhaber der Gerichtsgewalt, in der Stadt zunächst der Ammann als Vertreter des Abts, dann der Stadtmann, im Hofgericht der Abt selber oder der Hofammann) leitete die Verhandlungen, fragte nach dem Recht, verkündete und beurkundete das Urteil, gesprochen aber wurde dieses vom «Umstand» (den Räten in der Stadt, den Lehensleuten im Hofgericht). Die stereotype Formel lautet: *da ward erteilt [geurteilt] mit gesamnoter urteilde* o. ä. In gleicher Weise gab das Gericht auf Bitte der obsiegenden Partei dem Richter den Befehl zur Beurkundung und Besiegelung. Wie dann tatsächlich die Urkunde zustande kam, ist diesen formelhaften Wendungen nicht zu entnehmen. Eine Urkunde des Gerichts Oberbüren vom Jahre 1390<sup>22</sup> äussert sich dazu erfreulicherweise etwas ausführlicher. Nach dem Verzicht der unterlegenen Partei zugunsten des Klosters Magdenau bat dessen Vertreter: *inen ze erfarin an ainer urtail, ob die sach gantzlich volführt wär, als reht wär, ob man denne sinen frowen von Mag-*

<sup>14</sup> Bd. III, S. 535-547; Bd. IV, S. 551-579; Bd. V, S. 529-557; Bd. VI, S. 579-613.

<sup>15</sup> StadtASG, Bd. 538, f. 94<sup>v</sup>, 95<sup>v</sup>.

<sup>16</sup> Ebd., f. 94<sup>v</sup>.

<sup>17</sup> Ebd., f. 94<sup>v</sup>.

<sup>18</sup> Ebd., f. 94<sup>v</sup>.

<sup>19</sup> Ebd., f. 76.

<sup>20</sup> Ebd., f. 75<sup>v</sup>.

<sup>21</sup> StadtASG, Bd. 538, f. 97: Et habetur copia in quaterno, quem ad huiusmodi copias deputavi et ordinavi scribendas.

<sup>22</sup> Klosterarchiv Magdenau, F. 46 (ined.).

genow des gerihthes briefüt geben sölt über die sach. Do fragt ich aber urtail umb, wz dar umb reht wär, und ward ertailt, daz es gantzlich bescheben wär, alz reht wär, und man inen billich des gerihthes brief hier über geben sölt. Dar nach batt er inen fürbass ze erfarin an ainer urtail, wär [wer] bi dem briefsitzen sölt und wär [wer] in besigellen sölt. Do fragt ich aber urtail umb und ward urtailt mit gemainer urtail, dz die fürsprechen Hans Murer und Ulrich Büchholtz bi dem briefsitzen söltind und ich der obgenant Lütolt Schenk und der obgenant Ulrich Äbersperg [die beiden Gerichtsherren] von des gerihthes wegen den brief besigellen söltind. Die Mitwirkung beider Parteivertreter bot Gewähr für die wahrheitsgemässe Formulierung des Spruches, und die Besiegelung durch die beiden Richter erteilte ihm die Rechtskraft. Es darf wohl angenommen werden, dass dann bei weiteren Streitigkeiten der Parteien als Zeugen in erster Linie diese Mitwirkenden in Frage kamen, da sie vor allem imstande waren, den äusserst kurz gefassten Urteilspruch im Bedarfsfalle zu «erläutern».

Es lag demnach im Interesse des Urkundenempfängers, seine Beweismittel bei eventuellen Streitigkeiten jederzeit zur Hand zu haben, sie also sorgfältig aufzubewahren. Die Beweisfunktion der Urkunde hatte andererseits aber auch zur Folge, dass viele für den späteren Historiker sehr wertvolle Quellen vernichtet worden sein dürften, wenn sie als Beweismittel nicht mehr benötigt wurden. Man denke etwa an Schuld- und Zahlungsverpflichtungen nach Bezahlung der Schuld, an Verpfändungen nach Auslösung des Pfandes, an Verkaufsurkunden nach dem Wiederkauf und an alle die Rechtsgeschäfte, die schon ihrer Natur nach nicht auf Dauer abgeschlossen waren (Vollmachten, Vitalleihen, Leibding = Nutzungsrecht bis zum Tode, u. a.). Aber es gingen auch Urkunden verloren, die als Beweismittel noch tauglich gewesen wären oder die man hätte zurückgeben müssen. So verzichtet etwa Ulrich von Sax in der dem Abt Kuno von St. Gallen im Jahre 1381<sup>23</sup> ausgestellten Quittung, da er *den selben brief* [sc. den Schuldbrief des Abts] *billich und durch reht wider geben sölt und ouch ich daz gern tät und ich in ze disen ziten nit vinden kan*, auf alle daraus fliessenden Rechte und erklärt ihn als kraftlos. Nach heutiger Rechtsauffassung ist eine solche Klausel völlig überflüssig, denn durch die Quittung über die Rückzahlung der Schuld wird die frühere Schuldverpflichtung natürlich hinfällig, sofern feststeht, dass es sich um die gleiche Schuld handelt. Doch wirkt bei der Kraftloserklärung von 1381 die schon damals mindestens teilweise anachronistische mittelalterliche Rechtsauffassung nach, dass das alte Recht das bessere Recht sei, altes Recht also neues Recht breche. Auch die Pflicht zur Auslieferung der Schuldurkunde beruht ja auf der gleichen Rechtsauffassung, sollte damit doch verhindert werden, dass die ältere Schuldurkunde der jüngeren Quittung entgegengehalten werden könnte.

Ebenso gehört eine Pfandlösungsurkunde in diesen Zusammenhang. Johann von Zwingenstein erklärt 1367,<sup>24</sup> dass Abt Georg von St. Gallen ihm verpfändete Weinzehnten mit 8 Mark ausgelöst habe, und verspricht dabei, dass er sich um den zur Zeit nicht auffindbaren Pfandbrief bemühen wolle. Wenn er oder seine Erben ihn später finden sollten, *so sollen wir in wider geben, er sol och mir, minen erben und nachkomen kein nütz noch from sin*. Sollte er ihn aber nicht finden und zurückgeben können, so soll er dem Kloster nicht schaden, *er sag minder oder me denn acht mark silbers*. Beide Parteien sind sich im Moment wohl einig, rechnen aber doch mit der Möglichkeit, dass die Pfandsumme im Pfandvertrag anders lauten könnte. Gegen eine eventuelle Nachforderung sichert sich der Abt durch die erwähnte Klausel.

Wie stand es nun tatsächlich mit den mittelalterlichen «Archivverhältnissen»? Die Grafen von Toggenburg verwahrten ihre Urkunden auf der Burg Lütisburg, wie das heute in Stuttgart liegende Copialbuch des letzten Toggenburger Grafen ausdrücklich bezeugt: *Registrum aller Briefze Lütisburg*.<sup>25</sup> Nach dem Aussterben der Grafen 1436 teilten die Urkunden offensichtlich das Schicksal der Herrschaft; sie gelangten mit den Herrschaftsrechten an die verschiedenen Erben, so das Copialbuch an die Grafen von Montfort-Tettnang und 1810 bei der Einverleibung dieser Herrschaft ins Königreich Württemberg ans Hauptstaatsarchiv Stuttgart. Von den 61 im Copialbuch verzeichneten Stücken hat knapp die Hälfte bis heute überlebt und nach der Auflösung der Herrschaft eine neue Archivheimat gefunden, und zwar im Stiftsarchiv St. Gallen (8), im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (13), im Hauptstaatsarchiv Stuttgart (1, als Umschlag des Copialbuchs), im Stadtarchiv Feldkirch (2), im Landesarchiv Glarus (2), im Gemeindefarchiv St. Peter (2) und im Gemeindefarchiv Langwies (1).

Es ist natürlich schwierig zu entscheiden, ob man die Überschrift des Copialbuches *Registrum aller Brief...* wörtlich nehmen darf. Bejahendenfalls hätte der letzte Toggenburger nur die wichtigsten Urkunden aufbewahrt. Wahrscheinlich waren aber nur die wichtigsten ins Copialbuch eingetragen worden, und der grosse Rest ist endgültig verloren, denn man darf doch praktisch ausschliessen, dass die Toggenburger als mächtigstes Adelsgeschlecht der Ostschweiz in den hundert Jahren, aus denen die kopierten Urkunden stammen (1335–1433), nur 61 mal Urkundenempfänger waren, also – Dank sei dem Taschenrechner! – alle 592 Tage einmal.

23 UB SG IV, 1839.

24 Ebd., 1648.

25 Hauptstaatsarchiv Stuttgart, H 14/15, Büschel 386; Druck: Das Lütisburger Copialbuch in Stuttgart, hg. v. Hermann Wartmann, MVG 25, 1894, S. 103–178.

Ist also schon von den Urkunden des Hochadels nur ein geringer Teil erhalten geblieben, so dürfen wir beim niederen Adel noch weniger Gunst der Überlieferung erwarten. Auch der Dienstmann wird seine Dokumente auf seiner Burg verwahrt haben. Wie manche Burg ist aber schon im Spätmittelalter – vor, in und nach den Appenzellerkriegen – zerstört worden. Kriegerischen Ereignissen, Feuersbrünsten, Plünderungen, aber auch der Feuchtigkeit und den Mäusen wird die grosse Masse der an Adelige ausgestellten Urkunden zum Opfer gefallen sein. Doch gibt es auch hier Ausnahmen. So ist etwa im Turm des Schlosses Mammertshofen über die Jahrhunderte hinweg ein beachtlicher Urkundenbestand erhalten geblieben, dessen acht älteste Stücke noch aus dem 14. Jahrhundert stammen.

Von eigentlichen Archiven darf man wohl nur bei den geistlichen und weltlichen Institutionen und Körperschaften sprechen. Die erworbenen Rechte verblieben ihnen, auch wenn die Repräsentanten und Organe wechselten, damit behielten auch die Urkunden zeitlich unbeschränkt ihren Wert als Beweismittel. Wichtig war aber nicht nur die zeitliche, sondern auch die örtliche Kontinuität. Das Kloster, die bischöfliche Kurie, das Rathaus oder sonst ein festes städtisches Gebäude (Turm) oder das Spital ermöglichten eine ständige, geschützte Aufbewahrung der Rechtsdokumente. Auch personell waren die Voraussetzungen erfüllt, dass sich jemand der Urkunden annahm, sei es der Klosterarchivar oder -bibliothekar, ein Kurienbeamter, der Stadtschreiber oder der Spitalmeister.

Wie lange die Urkunden noch als Beweismittel dienten, zeigt ein Blick in Prozessakten des 19. Jahrhunderts. Auf manchen spätmittelalterlichen Urkunden finden sich Vermerke, dass diese im 19. Jahrhundert dem Gericht als Beweismittel vorgelegt worden sind. Hier sei nur ein Beispiel aufgeführt. Im Jahre 1839/40 prozessierte die Ortsgemeinde Rapperswil gegen das Departement des Äussern betreffend Zollablösung.<sup>26</sup> Die Stadt verlangte als Klägerin in ihrem Rechtsbegehren die gerichtliche Erkenntnis, *es könne der von Rapperswil dokumentarisch als Eigentum ausgewiesene und Jahrhunderte durch eigentümlich bezogene Waarenzoll nur unter Auslösung an den Staat übergeben*, während der beklagte Staat beantragte, das Begehren als unbegründet abzuweisen. Die Stadt reichte als Beweismittel Urkunden von 1368, 1377, 1392,<sup>27</sup> 1403, 1415, 1417, 1442, 1464, 1712 und 30. Juli 1801 ein, auf die dann auch in den Erwägungen des Gerichts Bezug genommen wird. Auf diesen Urkunden finden sich nun tatsächlich die Aktenvermerke der Gerichte, pietätlos auf der Vorderseite der Urkunde angebracht: *Vorgelegt dem Bezirksgericht St. Gallen, St. Gallen den 8. Juli 1840, Dr. Wegelin Bezirksrichter (resp. Stadtarzt) und Vor Ktsgrcht 11. Dez. 1840, C. Saylern Präsident*. Der Streit endete mit dem Schutz der Klage durch das Kantonsgericht, welches am 11. Dezember 1840 zu Recht erkannte:

*Es sey in Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils der Staat pflichtig, den in Frage stehenden Waarenzoll auszulösen*. Rapperswil siegte also dank den seit Jahrhunderten im Archiv sorgfältig aufbewahrten Urkunden. In einigen weiteren Prozessen vor st.gallischen Bezirksgerichten und dem Kantonsgericht sind es wieder Urkunden aus öffentlichen Archiven, die als Beweismittel eingereicht werden: 1835 solche aus dem Stadtarchiv Rapperswil<sup>28</sup> in einem Streit der Stadt mit der Kirchengemeinde Jona um das Eigentumsrecht des Hofes unter der Kirche zu Jona, 1841 aus dem alten Kirchenarchiv in Uznach (heute im Bischöflichen Archiv St.Gallen),<sup>29</sup> 1842 aus dem Bürgerarchiv Bischofszell,<sup>30</sup> und 1865 reichte die Stadt St.Gallen sogar das ganze älteste Stadtbuch als Beweismittel ein, welches nun auch mit diesen Gerichtsvermerken verziert ist! Es lässt sich leicht ausmalen, in welcher schwieriger prozessualer Stellung noch jahrhundertlang ein Privater sich befand, wenn er mit einer Körperschaft prozessieren musste, die ihre Beweismittel dem wohlgeordneten Archiv entnehmen konnte.

Auch der Stadtbürger und der Landbewohner wird seine Urkunden so sorgfältig wie möglich aufbewahrt haben, doch waren sie in einem Privathaus und auf einem Hof durch Feuer, Wasser, Diebstahl, Unachtsamkeit von Hausgenossen u. ä. natürlich immer gefährdet.

Wieweit ein Privater seine Dokumente in einem Stadt- oder Kirchenarchiv deponieren konnte, ist schwer zu beurteilen. Handelt es sich im folgenden um einen Einzelfall oder um eine verbreitetere Gewohnheit? Im Jahre 1355 verkaufte Johann II. von Heidelberg an Heinrich Singenberg von Zuckenriet ein Gut in Zuckenriet und verlieh es ihm zu rechtem Lehen.<sup>31</sup> Das heute im thurgauischen Staatsarchiv in Frauenfeld aufbewahrte Dokument gehört zum Bestand des Pelagistifts Bischofszell. Es ist wohl ediert,<sup>32</sup> aber ohne den uns hier interessierenden Rückvermerk, der übersetzt lautet: Brief Heinrichs von Singenberg von Zuckenriet. In Verwahrung gegeben.<sup>33</sup> Der Vermerk stammt nach dem Wortlaut vom «Archivar» des Bischofszeller Stifts, dem das römisch-rechtliche Institut der Custodia offen-

26 Staatsarchiv St. Gallen, G. 15.71, S. 22.

27 Aus dem 14. Jahrhundert sind es die Urkunden, durch welche die Herrschaft Österreich die Stadt Rapperswil mit dem Brückenzoll belehnt, Stadtarchiv Rapperswil, A.15a.I.2 vom 9. August 1368, A.15a.I.3 vom 17. Dezember 1377 und A.15a.I.4 vom 20. Januar 1392.

28 Chart. Sang. V, 2744 vom 23. März 1310 (Inkorporation der Kirche Jona) und VI, 3710 vom 30. März 1339 (Schenkung an die Kirche Jona).

29 Chart. Sang. V, 3000 vom 21. Juli 1317.

30 Chart. Sang. VI, 3433 vom 16. November 1330 und VI, 3439 vom 26. November 1330.

31 Chart. Sang. VII, 4419 (im Druck).

32 UB TG V, 2229.

33 Littera H(ainri)ci Singenberg de Zuckerriet. Data in custodia.

sichtlich vertraut war. Nur wissen wir leider nicht, wie und warum diese Custodia erfolgte, ob gegen eine «Depotgebühr» oder vielleicht, weil das Stift infolge besonderer, uns nicht bekannter Rechtsbeziehungen zu Heinrich Singenberg ein eigenes Interesse an einer sorgfältigen Verwahrung hatte.

Aus diesen notwendigen Vorbemerkungen zur Quellenlage ergibt sich, dass weder eine systematische noch eine vollständige Darstellung der Rechtsverhältnisse des 14. Jahrhunderts möglich ist. Kodifikationen im eigentlichen Sinn des Wortes sind Produkte intensiverer Herrschaft. Aus der Zeit Abt Ulrich Röschs stammt denn auch die älteste Landsatzung (1468)<sup>34</sup> für die Alte Landschaft, also das äbtische Herrschaftsgebiet, 1543 folgte das älteste Landmandat.<sup>35</sup> Die Stadt erhielt erst im 17. Jahrhundert durch den Juristen Conrad Locher eine «moderne» systematische Rechtsordnung.<sup>36</sup> Wohl erlauben uns das älteste Stadtbuch und die Urkunden interessante Einblicke ins Rechtsleben und in die Lebensverhältnisse des 14. Jahrhunderts, sie sind aber nur einzelne Steinchen in einem sehr fragmentarisch erhaltenen Mosaik. Die Satzungen und einzelne Ratsbeschlüsse zeigen im Sinne des modernen Gesetzes vor allem, «wie es hätte sein sollen»; andere Entscheide des Rates und vor allem die Urkunden belegen, entsprechend heutigen Urteilen und Verträgen, «wie es tatsächlich war». Das Auswahlprinzip für die folgenden Überlegungen ist also durch die Quellenlage gegeben. Behandelt werden einige Fragen, zu denen dem Stadtbuch und den Urkunden, besonders auch unedierte und damit weitgehend unbekannt, etwas zu entnehmen ist.

## Rechtsstellung der Frau

Da das Lehen den Vasallen zum Dienst, ursprünglich vor allem zum Waffendienst verpflichtete, standen die Frauen grundsätzlich ausserhalb des Lehenrechts. Im Hochmittelalter wurde jedoch die wirtschaftliche Seite des Lehens immer wichtiger, die militärische trat zurück. Wohl erfolgte beim Herren-, besonders aber beim Mannfall immer noch eine Neubelehnung, praktisch jedoch waren die Lehen weitgehend erblich geworden. Der Unterschied zwischen Lehen und Allod (freies Eigengut) schwand immer mehr, und damit wirkten erb- und güterrechtliche Überlegungen auch auf das Lehenswesen ein. Lehen gelangten bei der Ausstattung ins Kloster eintretender Frauen, beim Erbgang und durch güterrechtliche Abmachungen in die Hand von Frauen. Diesen faktischen Veränderungen musste auch die Rechtsentwicklung folgen. Wie ganz allgemein im Mittelalter spielte hier ebenfalls das Privileg eine entscheidende Rolle. Es durchbricht die allgemeine Rechtsordnung, indem es einzelne von ihr dispensiert oder mit neuen, ihr widersprechenden Rechten ausstattet. Für unser Gebiet ist im 14. Jahrhundert das so ge-

nannte Privileg der Mannrechtsfiktion<sup>37</sup> gut bezeugt. Der Lehensherr überträgt einer Frau ein Lehen, als ob sie ein Mann oder Knabe wäre. Sowohl die Grafen von Toggenburg als auch der Bischof von Konstanz und der Abt von St. Gallen haben auf diese Weise die Lehenssukzession an Frauen ermöglicht und Frauen belehnt.

1319 tun die Grafen von Toggenburg ihrem Lehensmann *die genad*, dass seine Töchter, wenn er ohne männliche Nachkommen sterben sollte, den Zehnt zu Eschlikon und weitere Güter, die er *ze rechtem lehen* hat, erben können, *als ob süsüne wären*.<sup>38</sup> 1331 verleiht Diethelm von Toggenburg Johann von Meldegg und seiner Gemahlin die Vogtei Neuchlen *ze rechtem lehen* und verspricht aus *gnade*, wenn sie nur Töchter hinterliessen, diese zu belehnen, *in allem dem reht, als si süne wärin*.<sup>39</sup> In gleicher Weise verleiht 1367 der Bischof von Konstanz ein Gut zu Schönholzerswilen an den Wiler Bürger Konrad Kopp, die Gemahlin Anna und ihre Kinder Johann, Walter und Margareta und künftige eheliche Kinder, *si sigin knaben oder tochttran, ze rechtem lehen*, also *das die tochttran man recht zuo dem selben lehen haben sont*.<sup>40</sup> Da, wie oben gezeigt wurde, nur ein geringer Bruchteil der Urkunden erhalten blieb, ist die Frage schwer zu entscheiden, ob solche Urkundenstellen wie die angeführte eher formelhaft zu verstehen sind oder ob sie einer besonderen Situation entsprechen. In diesem Fall Kopp schafft eine Lehenurkunde des Abts von St. Gallen von 1381<sup>41</sup> Klarheit. Belehnt werden Anna Kopp, die Witwe Konrads, und ihre Töchter Margareta und Margareta, und zwar zu rechtem Lehen und zu Gemeinderschaft *von besundern gnaden und rehten... alz ob si man oder knaben wärint*. Ausser dem Gemahl waren also inzwischen auch die beiden Söhne gestorben, und das Privileg der Mannrechtsfiktion kam für die Lehen sowohl des Bischofs als auch des Abts zum Tragen. Von eigentlicher Mannrechtsverleihung spricht eine Urkunde von 1382. Johann Wenginer verleiht einer Familie in Tegerschen Güter zu Gemeinderschaft, doch so, dass die Frauen (Gemahlin und drei Töchter) *von den sunder gnaden und von des friien volkomen manrehtz wegen, so ich inen darüber getan, geben und verlihen han*, die Güter als Lehen innehaben mögen *in gelicher wise und in allen den rehten, alz ob si man oder knaben wärint*.<sup>42</sup>

34 Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, 1. Teil: Die Rechtsquellen der Abtei St. Gallen, 2. Reihe, 1. Bd.: Die allgemeinen Rechtsquellen der Alten Landschaft, bearb. v. Walter Müller, Aarau 1974, S. 1-43.

35 Ebd., S. 45-151.

36 Vgl. Ziegler (wie Anm. 11), S. 21.

37 Vgl. Schott, Clausdieter: Der «Träger» als Treuhandform, Köln u. Wien 1975, S. 175 ff.

38 Chart. Sang. V, 3048.

39 Chart. Sang. VI, 3479.

40 UB TG VI, 2903.

41 StadtASG, SpA, D. 13.1 (ined.).

42 Staatsarchiv Thurgau Frauenfeld, 7<sup>3</sup> 36' 17 v. 27. Mai 1382 (Rege: UB TG VII, 3691, aber ohne den Passus über das *manreht*).

Aus einer Toggenburger Lehensurkunde von 1384 geht aber auch hervor, dass die Wendung *fryhait geben, die genad getan, us besunderen gnaden und rechten* o.ä. auch am Ende des 14. Jahrhunderts noch nicht zur leeren Formel geworden ist, denn Donat von Toggenburg hält fest, dass das Lehen durch den Tod des ohne Leibserben verstorbenen Lehensmannes ihm *ledig worden und anerstorben*, also heimgefallen sei, und er hat nach seiner Meinung der Schwester des Verstorbenen wirklich eine *genad getan*, wenn er nicht auf dem mindestens theoretisch immer noch geltenden Heimfallsrecht beharrt, sondern sie belehnt, *als si ain man wär*.<sup>43</sup> Besonders Urkunden des Klosters St. Gallen sprechen jedoch eher dafür, dass die Lehensfähigkeit der Frauen sich im 14. Jahrhundert durchgesetzt hat, denn von der Mannrechtsfiktion ist nicht mehr die Rede.<sup>44</sup> Aber der Passus *es sige man oder wip, es sigin man alder frowan* o.ä. beweist doch, dass der geschlechtliche Unterschied im Lehenrecht immer noch nachwirkte.

Zur Besserstellung der Frau im Lehenrecht dürfte aber vor allem das «niedere», rein wirtschaftliche Lehen beigetragen haben, das man im Unterschied zum Mannlehen, zum rechten Lehen, besser als Leihe bezeichnet (Erbleihe, Vitalleihe, Erbzinsleihe). Sie nähert sich der Pacht, stehen doch für den Lehensherrschaft die Abgaben im Vordergrund, wenn auch gelegentlich noch geschuldete Frondienste an das ältere Lehenswesen erinnern, in welchem Dienstleistungen mannigfacher Art durch den Vasallen dominierten. Abgaben konnten ebensogut von Frauen wie von Männern geleistet werden.

Diese Leihen gehören auch zum Lehenswesen im weiteren Sinn, aber sie weisen doch besondere Merkmale auf. Für die Erbleihe etwa ist die Handänderungsgebühr (*erschatz*) charakteristisch. Sie entschädigt den Verleiher dafür, dass das Gut beim Tod des Beliehenen nicht mehr an ihn heimfällt (wie bei der Vitalleihe), dafür aber gewährt er dem Beliehenen das Recht zur Vererbung und bald auch zur freien Veräußerung. Besonders interessant sind Mischformen. Man versucht, mit Elementen aus verschiedenen Rechtsgeschäften den erstrebten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen, nämlich Geld zu beschaffen und die lehensrechtliche Stellung doch soweit wie möglich zu bewahren. Schöne Beispiele stammen wohl nicht zufällig vom wirtschaftlich absteigenden niederen Adel. 1323<sup>45</sup> verleiht (*hangelihen*) Adelheid von Steinach einen Acker an Ulrich und Konrad von Horchental und erhält von ihnen 3 Pfund Pfennige minus 1 Schilling. Dafür gesteht sie den Beliehenen volle Verfügungsfreiheit zu; sie dürfen den Acker *veranderhanden* (in andere Hände bringen), an Frauen oder Männer, *fründen* [Verwandten] *oder lantlütten*, doch müssen sie als Handänderungsgebühr jeweils zwei Hühner abliefern, worauf die Belehnung des neuen Besitzers erfolgt. Dieses Rechtsgeschäft weist also Elemente des Kaufs,

des Lehens und des Erblehens auf. Noch deutlicher wird dies bei einem ähnlichen Rechtsgeschäft. 1324<sup>46</sup> verkauft Göswin von Rebstein dem Jakob Has eine Juchart Acker um 34 Schilling und verleiht ihm und seinen Erben, *si sient wip oder man*, diesen Acker zu einem rechten Lehen. Die Handänderungsgebühr beträgt auch im Fall Has zwei Hühner. Das entscheidende Rechtsgeschäft wird hier bei seinem richtigen Namen benannt: *verkouft!* An der Fiktion des Lehens wird noch festgehalten, der neue Inhaber hat den Acker vom Herrn zu empfangen und die Handänderungsgebühr abzuliefern, aber es handelt sich keineswegs um ein richtiges Erblehen mit einem, wie es etwa heisst, *steten zins*, denn die wirtschaftliche Gegenleistung ist mit dem Kaufpreis ein für allemal erbracht.

Dem Spital St. Gallen fehlte eine lehenrechtliche Tradition. Wohl besass es selber Lehen vom Kloster, die allerdings teilweise durch äbtisches Privileg in Eigengut verwandelt worden sind,<sup>47</sup> aber selber gab es keine «Rechten Lehen» aus, sondern Erblehen, und zwar, wie etwa in einer Urkunde von 1389<sup>48</sup> steht, den namentlich genannten Beliehenen *und allen irn erben, frowen alz mannen, tochttern alz knaben*. Ebenso spielte das Geschlecht bei Weiterverleihung keine Rolle, da das alte Lehensverhältnis, wenn überhaupt noch, nur den Lehensherrschaft und den Erstbeliehenen berührte. Durch die Weiterverleihung entstand nicht ein sogenanntes Aferlehen, sondern sie erfolgte in der Regel als Erblehen um einen festgesetzten Zins. Die beiden Lehensformen werden auch begrifflich klar auseinandergehalten. 1389<sup>49</sup> stellte Haintzli Wernlis von Geretschwil den Brüdern Hug, Beringer, Rudolf und Ulrich Schulmeister von St. Gallen einen Revers aus für Güter, *die iro lehen sint von dem erwirdigen gotzhus ze sant Gallen*. Er und alle seine Erben, *frowen alz mannen, tohtren alz knaben*, erhalten aber diese Güter von den Schulmeistern *ze ainem rechten stäten erbzinslehen umb ainen stäten zins*.

So lässt sich zusammenfassend sagen, dass im 14. Jahrhundert auch die Frauen praktisch fast unbeschränkt lehensfähig geworden sind, wenn auch im Einzelfalle immer noch betont wird, dass diese Stellung auf dem Privileg des Lehensherrschaft beruhe. Die Entwicklung ist zweifellos durch die neuen Leiheformen beschleunigt worden, die ihrer Natur nach den Frauen in gleichem Masse zugänglich waren wie den Männern.

Die Gelegenheiten, als selbständiges Rechtssubjekt zu handeln, waren für die Frau beschränkt. Auf die

43 UB SG IV, 1898.

44 Chart. Sang. V, 284I, 2842, 3064; UB SG IV, 1987.

45 Chart. Sang. V, 3174.

46 Ebd., 3206.

47 Chart. Sang. V, 259I, 3187; VI, 3977.

48 StadtASG, SpA, E. 15GZ.21 (ined.).

49 Ebd., C.34.I (ined.).



komplizierten güterrechtlichen Fragen kann hier nicht eingegangen werden, die einschlägigen Quellen sind zu spärlich. Ersichtlich ist immerhin, dass die Mitgift in die Verfügungsgewalt des Mannes übergang und die Frau auch über die Gegenleistungen des Mannes, die Morgengabe und die Widerlegung, zu Lebzeiten des Mannes nicht verfügen konnte. Aus güter- und erbrechtlichen Gründen handelte die Frau daher meist zusammen mit dem Mann oder den Kindern oder mindestens mit deren Zustimmung. Frei über ihr Eigentum verfügen und sich verpflichten konnte also vor allem die Witwe. So erklärt 1321<sup>50</sup> Adelheid von Steinach, die Witwe Wilhelms III. von Steinach, das Kloster Petershausen in seinen Rechten an Eigenleuten nicht beeinträchtigen zu wollen, und dieselbe Adelheid, jetzt ausdrücklich als Witwe bezeichnet, verleiht 1323<sup>51</sup> einen Acker als ihr rechtes Eigen. Da es sich aber bei dieser Belehnung, wie wir oben<sup>52</sup> sahen, tatsächlich um einen Verkauf handelte, verspricht sie den «Käufern», dass sie und ihre Erben den Acker nach Entrichtung der Handänderungsgebühr jedem neuen Besitzer verleihen wollen. Diese Verpflichtung bekräftigen ihre vier Söhne durch Mitbesiegelung, die Belehnung aber hat die Mutter allein, aus eigenem Recht vorgenommen. Ebenso stiftet 1338<sup>53</sup> Adelheid von Griesenberg, die Witwe Graf Diethelms von Toggenburg, mit Abgaben aus Jonschwil, die ihr rechtes Eigen sind, eine Jahrzeit für den verstorbenen Gemahl. 1342<sup>54</sup> verkauft Katharina von Eppenberg, Witwe Konrads II. von Horben, einem Konstanzer Bürger einen Hof zu Bichwil und Zehnten in Oberbüren, rechtes Lehen vom Kloster St. Gallen, und 1350<sup>55</sup> gibt Ursula von Ramschwag, Witwe Eglolfs von Rosenberg, dem Hans Singenberg die uneheliche Adelheid von Ramschwag zur Frau mit deren ganzem mütterlichen Erbe, *daz von mir ald minen kinden lehen ist*.

Diese selbständige Rechtsstellung der Frau spiegelt sich auch im Siegelgebrauch. Alle die erwähnten Frauen haben ein Siegel geführt<sup>56</sup> und gewiss nicht nur in den zitierten Einzelfällen davon Gebrauch gemacht. Für die bürgerlichen Frauen sind analoge Verhältnisse anzunehmen. Mit dem Handel, vor allem dem Leinwandhandel in Verbindung stehende Rechtsgeschäfte sind nur durch einige wenige italienische Notariatsurkunden<sup>57</sup> bekannt. Handel und Wandel einer im Leinwandgewerbe und -handel führenden Stadt wie St. Gallen haben sich aber im 14. Jahrhundert mindestens teilweise in schriftlicher Form abgespielt. Auch dafür legen die Siegel der Bürger und Bürgerinnen Zeugnis ab, denn diese Kaufleute, über deren «merkantile» Einstellung uns zum Beispiel ihre Jahrzeitstiftungen mit den erstaunlichen Sicherheitsklauseln und Bedingungen unterrichten,<sup>58</sup> haben kaum einen Siegelstempel anfertigen lassen, um gelegentlich einmal eines der wenigen urkundlich bezeugten Rechtsgeschäfte des Lehen- und Sachenrechts (Belehnung, Lehensrevers, Schenkung,

Verkauf, Verzicht u.ä.) zu bekräftigen, oder um auf Bitte anderer oder als Pfleger des Spitals und des Siechenhauses Linsenbühl siegeln zu können. Auch die ältesten Siegel der Bürgerinnen stammen aus dieser führenden Kaufmannsschicht; es sind dies 1333 Katharina Blarer, 1358 Anna Paier, 1360 Klara Kaltisen, 1363 Mechthild Hofakrer.<sup>59</sup>

Das Quellenmaterial des 14. Jahrhunderts bestätigt also voll auf die Feststellungen Eugen Hubers:<sup>60</sup> «Besass sie [sc. die Frau] Eigentum, so konnte sie ohne Vormund darüber disponieren, soweit dies aus andern Gründen [sc. güter- und erbrechtlichen] nicht etwa behindert war, und ebenso vermochte sie sich zu verpflichten und überhaupt an Handel und Wandel teilzunehmen.»

Ganz anders aber war die Stellung der Frau im öffentlichen Recht. Dass sie keine politischen Rechte ausüben und Ämter bekleiden konnte, bedarf für diese Zeit keiner besonderen Begründung. Die geschlechtsbedingte Schlechterstellung wirkte sich vor allem im Gericht aus. Die Frau war nicht «gerichtsfähig», sie konnte nicht vor Gericht ihre Sache vertreten oder dort Rechtshandlungen vornehmen, auch nicht solche, zu denen sie an sich berechtigt war. So konnte Katharina von Horben 1342<sup>61</sup> wohl die ihr vom Kloster St. Gallen verliehenen Güter und Zehnten verkaufen und darüber wie ein Mann eine mit ihrem Siegel bekräftigte Verkaufsurkunde ausstellen. Vor dem äbtischen Gericht auf ihre Lehensrechte verzichtet hat sie jedoch *mit minem vogt*, der deshalb zusätzlich sein Siegel an die Verkaufsurkunde hängt. Ebenso durfte die Frau in Strafsachen nicht vor Gericht geladen werden, obschon sie nach Ausweis des ältesten Stadtbuches wie der Mann *buosswürdig*, ihm strafrechtlich also gleichgestellt war.<sup>62</sup> Für alle Handlungen vor Gericht bedurfte die Frau also wie die Geistlichen und die Unmündigen<sup>63</sup> eines Vertre-

50 Chart. Sang. V, 3120.

51 Ebd., 3174.

52 Oben S. 13.

53 Chart. Sang. VI, 3686.

54 Ebd., 3830.

55 Chart. Sang. VII, 4190.

56 Chart. Sang. V, Siegelabb. 156; Chart. Sang. VI, Siegelabb. 213; die Siegel der Katharina von Eppenberg und der Ursula von Ramschwag sind nicht erhalten, aber durch die Siegelankündigung belegt.

57 Chart. Sang. III, 1175, 1272, 1694, 1695; IV, 1995.

58 Vgl. Clavadetscher, Otto P.: Das Totengedächtnis und sein Wandel im Raume St. Gallen, in: Person und Gemeinschaft im Mittelalter, Karl Schmid zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1988, S. 403 f.

59 Chart. Sang. VI, Siegelabb. 206 (Katharina Blarer), Chart. Sang. VII, Siegelabb. 354 (Anna Paier), UB SG III, 1554 (Klara Kaltisen), UB TG VI, 2690 (Mechthild Hofakrer).

60 System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes, 4. Bd., Basel 1893, S. 292.

61 Chart. Sang. VI, 3830.

ters, des Vogtes. Diese Bevogtung darf aber nicht als Bevormundung im heutigen Sinne verstanden werden, der Vogt war ad hoc, als *vogt in diser sacht* tätig.

Fragen wir nach der Bestellung des Vogtes, so scheinen sich die Quellenstellen zunächst zu widersprechen. Es ist sowohl von *einen vogt nemen* als auch von *ze vogte geben* die Rede. Vielleicht sind damit aber nur zwei Phasen im gerichtlichen Verfahren festgehalten, einmal die als Urteil verkündete Weisung, dass die Frau einen Vogt zu nehmen habe, dann die formelle Bevogtung durch das Gericht. So könnten etwa Wendungen verstanden werden wie *nam... nach reht vor uns... ze einem vogt*, oder der Tatbestand, dass 1388<sup>64</sup> im Schultheissengericht Wil eine Frau mit ihrem *erkornen vogt* erscheint, *mit dem si do... bevogtet wart*. Ähnlich verhält es sich im äbtischen Gericht in Romanshorn 1389.<sup>65</sup> Die Frau soll auf Geheiss des Gerichts einen Vogt nehmen, *welchen sy wölt*. Darauf nimmt sie einen *ze vogt an des grichtes ring... dem auch wir* [der Abt als Richter] *die vogteye nach unnsers gotzhaus gewonheit lichen*.

Wichtiger aber ist die Frage, wer zum Vogt bestellt wurde. Die Quellen unterscheiden zwischen «erbornem» und «erkornem» Vogt. Schwierig sind die Quellenstellen über den «erbornen» Vogt miteinander in Einklang zu bringen. Sowohl 1321 vor dem Grafen von Toggenburg in Lichtensteig als auch 1357 im Schultheissengericht Wil wird deutlich erklärt, dass der Gemahl der rechte Vogt der Frau sei: *mit ir wirtes und rechten vogtes hant*,<sup>66</sup> *do fragt ich umb, wer von reht ir vogt wär, do wart ertailt, das... ir elicher wirt von reht ir vogt wär*.<sup>67</sup> Als 1353<sup>68</sup> im Gericht Bischofszell Johann von Heidelberg über Güter verfügen will, die seine Gemahlin vom Kloster St. Gallen als Pfand besitzt, entscheidet das Gericht, dass er *sich siner vogtai entzihen sölt gen Iten siner elichen wirtinn und si ir nächsten vattermag ze vogt nemen sölt über die sacht*, worauf sie mit ihres Mannes Willen und Gunst ihren Bruder zum Vogt nimmt. 1390<sup>69</sup> hat das Gericht in Oberbüren einer Frau *ir elicher man ze vogt geben über die sacht, wan er ouch durch reht ir vogt ist*.

In den meisten bekannten Fällen aber wird ein Vogt genommen oder bestellt *mit ir wirtes willen, mit ir elichen wirtes willen und gunst* o.ä. Es ist kaum zu entscheiden, ob etwa die Vogtbestellung je nach Gericht verschieden gehandhabt wurde, ob tatsächlich das Recht des Mannes, die Frau vor Gericht zu vertreten, sich zur blossen Zustimmung abgeschwächt hat, oder ob eigene Interessen des Mannes am Rechtsgeschäft die Bestellung eines anderen Vogtes nahelegten oder gar erforderten, wie aus der besprochenen Vogtbestellung im Gericht Bischofszell hervorgeht, oder ob der Gemahl gar nur noch im Urkundenformular gewisser Gerichte als «rechter Vogt» weitergeschleppt wurde, obschon dies nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entsprach.

«Erborner» Vogt lediger Frauen war ihr Vater. So nehmen 1338<sup>70</sup> Margareta und Ida von Leuberg für einen

Güterverzicht zugunsten des Klosters Tänikon vor dem Schultheissengericht Wil *ir vatter ze vogt, der von reht ir vogt was*, und 1350<sup>71</sup> erscheinen im Landgericht Thurgau Elisabeth und Mechthild Iburger, Töchter des verstorbenen Berchtold Iburger, *mit ir vettern Johans dem Iburger von Swarzenbach ir rechten vrbornen vogte*, 1397<sup>72</sup> im Schultheissengericht Wil Margareta Truonger, Tochter des verstorbenen Eberli Truonger, mit Jäkli Haintz von Wil *irem nächsten vattermag und rechten vogt*. In einem andern Fall wird der Bruder des abwesenden Mannes (also der Schwager) als *rechter vogt* der Frau und der Kinder bezeichnet.<sup>73</sup>

Aber auch die erkornen Vögte entstammten meist der Verwandtschaft. Bei einem Rechtsgeschäft unter Ehegatten vor dem Abt von St. Gallen nimmt 1302<sup>74</sup> die Frau ihren Vater zum Vogt, 1304<sup>75</sup> ist es ein Vetter des Gemahls, 1330<sup>76</sup> der Bruder des Gemahls, und wenn 1353<sup>77</sup> das St. Galler Stadtgericht entscheidet, dass Anna von Ems *ainen vogt nemen sölt, wen sie wölt*, sie dann aber *mit ir elichen mannes willen* den Onkel ihres Gemahls zum Vogt nimmt, kann man sich ausrechnen, wie «frei» die Vogtwahl gewesen ist. Wenn schon der Gemahl nicht selber als Vogt fungieren konnte oder wollte, so musste die Frau offenbar wenigstens einen Verwandten ihres Mannes, also einen seiner Vatermagen bestimmen. Freier konnte zweifellos eine Witwe entscheiden, wie etwa 1342 Katharina, die nach dem Tod ihres Gemahls Konrad von Horben den Bruder Heinrich von Eppenberg zum Vogt bestellte.<sup>78</sup>

Im Laufe des 14. Jahrhunderts scheint dann tatsächlich ein Wandel eingetreten zu sein. Nun werden zunehmend Amtsleute mit der Vogtei betraut, wenn der Frau geboten wird, einen Vogt zu nehmen, *wen si wölt*, aller-

62 StadtASG, Bd. 538, f. 8: *Tuot ain frow iht, das buoss wirdig ist, das man si büssen sol, als ob ain man die unzuht tün, aber won* [mit dem Vorbehalt] *sol die frowan niht verbieten* [vor Gericht laden].

63 Chart. Sang. IV, 3944: *wer ze sinen tagen noch ze sinen jaren nit komen wär und noch vogtbar wäre*. – Nach Aussage von Stadt ASG, Bd. 538 f. 26<sup>v</sup> (betr. den Hagestolz) war der Vierzehnjährige mündig.

64 UB TG VII, 4110.

65 UB SG IV, 1974.

66 Chart. Sang. V, 3142.

67 Chart. Sang. VII, 4460.

68 Ebd., 4283.

69 Klosterarchiv Magdenau, F. 46 (ined.).

70 Chart. Sang. VI, 3692.

71 Chart. Sang. VII, 4165.

72 UB SG IV, 2139.

73 Vorarlberger Landesarchiv Bregenz, Palastarchiv Hohenems, Urkunde v. 10. Juni 1398 (ined.).

74 Chart. Sang. V, 2574.

75 Ebd., 2609.

76 Chart. Sang. VI, 3422.

77 Chart. Sang. VII, 4337.

78 Chart. Sang. VI, 3830.

dings sollte sie einen Vogt *an dem ring, an des gerichtes ring*<sup>79</sup> nehmen, also einen Gerichtsgenossen. Als Vögte von Frauen finden wir 1358<sup>80</sup> im Gericht Wil den ehemaligen Schultheissen Rudolf von Lindenberg, 1362<sup>81</sup> im Gericht Schwarzenbach Heinrich Ver von Bürglen, *wilent amman ze Swarzenbach*, 1386<sup>82</sup> im Stadtgericht St. Gallen *Hainricen Garnleder den schriber*, also den Stadtschreiber.

Die ausserhalb des Gerichts doch recht selbständige Rechtsstellung, welche die Frau im 14. Jahrhundert erreicht hatte, erlitt dann allerdings durch die Einführung der Geschlechtsvormundschaft<sup>83</sup> einen schweren Rückschlag. Erst die freiheitliche Entwicklung im 19. Jahrhundert, die letztlich zur rechtlichen Gleichstellung der Frau im Obligationenrecht und zum Teil auch auf anderen Gebieten des Zivilrechts führte, gab der Frau etwa die Rechtsstellung des 14. Jahrhunderts zurück und baute sie weiter aus. Der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts blieb es vorbehalten, mit der Zivilgesetzbuch-Revision von 1984 die Frau auch im Eherecht gleichzustellen, und durch die Revision der Bundesverfassung von 1971 erreichte sie mit dem Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene die Gleichstellung im öffentlichen Recht, welche ihr im Mittelalter durch die mangelnde «Gerichtsfähigkeit» verwehrt war. In den folgenden Jahren wurde sie auch auf kantonaler Ebene stimm- und wahlberechtigt, zuletzt in Appenzell Ausserrhoden durch den Landsgemeindebeschluss vom 30. April 1989 und in Appenzell Innerrhoden durch den Bundesgerichtsentscheid vom 27. November 1990.

## Gemeinderschaft

Im früheren Mittelalter standen die Güter der Hausgemeinschaft im Eigentum des Hausherrn. Die soziale und wirtschaftliche Entwicklung bewirkte wohl eine Lockerung dieser strengen Hausgemeinschaft; aber vor allem die Notwendigkeit, eine wirtschaftliche Einheit auch im Erbfall zu bewahren, da nur sie den Berechtigten eine Existenz bieten konnte, führte im Spätmittelalter zur Herausbildung der Gemeinderschaft,<sup>84</sup> in der sich die Kinder des Erblassers, aber auch Enkel und sogar Urenkel zusammenfinden, denn die Kinder treten an die Stelle eines verstorbenen Gemeinders. Der Anteil eines ohne Leibeserben Verstorbenen wächst seinen Gemeindern zu. Die Gemeinderschaft ist also in erster Linie ein Institut des Familienrechts, doch kann sie schon im Mittelalter – aber doch eher als Ausnahme – auch vertraglich begründet werden. Grundsätzlich sind die Gemeinder Gesamteigentümer, jeder hat das Recht auf die ganze Sache. Die Einzelfälle werden aber zeigen, dass im Mittelalter nicht klar zwischen Gesamteigentum und Miteigentum unterschieden wird wie im modernen Recht.

Über die Entstehung der Gemeinderschaften geben die mittelalterlichen Urkunden ihrer Funktion gemäss keine Auskunft, denn sie bezeugen ein bestimmtes Rechtsgeschäft und halten nicht – wie eine gesetzliche Bestimmung – fest, was für ein Rechtsinstitut in künftigen Streitfragen zur Anwendung gelangen soll. Man darf also davon ausgehen, dass die Gemeinderschaft durch den übereinstimmenden Willen der Beteiligten formlos zustande gekommen ist. Wenn jemand andere zu Gemeindern nimmt, so heisst das also, dass er Güter oder Rechte, die ihm eigentlich allein zustehen, in die bestehende Gemeinderschaft einbringt. Handelt es sich um Lehen, so muss er die Lehen dem Herrn aufgeben und ihn bitten, sie nun ihm und den zu Gemeindern Genommenen zu verleihen. Nicht ganz auszuschliessen, aber doch weniger wahrscheinlich ist es, dass eine Gemeinderschaft erst dadurch entsteht, dass jemand andere zu Gemeindern – nach den Urkunden immer über ganz bestimmte Rechtsobjekte – nimmt.

In der entscheidenden Schlacht auf dem Marchfeld im Jahre 1278 zwischen König Rudolf von Habsburg und seinem mächtigen Widersacher König Ottokar von Böhmen rettete Heinrich Walter von Ramschwag dem Habsburger das Leben. Dafür erhielt er vom König 500 Mark Silber. Da die königliche Kammer sich aber in Geldnöten befand, blieb König Rudolf seinem Retter 280 Mark schuldig, während er ihm 1279 für 220 Mark den Reichshof Kriessern und die Freivogtei im Appenzeller Hinterland und in Uzwil verpfändete.<sup>85</sup> Über diese Reichsvogtei nahm Heinrich Walter von Ramschwag nun mit königlicher Zustimmung seine Brüder Burkhard Dietrich und Konrad zu Gemeindern. Hat nun Heinrich Walter diesen persönlichen Erwerb in eine bestehende Gemeinderschaft mit seinen Brüdern eingebracht, oder wurden die drei Brüder Gemeinder nur für dieses Reichslehen? Durch die Gemeinderschaft standen den drei Brüdern die Pfandrechte und damit die daraus resultierenden Einnahmen gemeinsam zu. Wegen des hohen Wertes des Pfandes wäre es daher denkbar, dass hier für dieses Reichspfand eine Gemeinderschaft neu begründet worden ist, zumal der Vater Ulrich, der bekannte Vogt und Gegner des Klosters St. Gallen, noch lebte. Wahrscheinlicher ist dennoch eine schon bestehende Gemeinderschaft der Brüder, in die nun – man möchte sagen gerechterweise – Heinrich Walter die Belohnung für seine militärische Leistung

79 Vgl. etwa UB SG IV, 1584, 1974; StadtASG, SpA, C.26.3 (ined.).

80 Chart. Sang. VII, 4547.

81 UB SG IV, 1584.

82 StadtASG, SpA, C.26.3 (ined.).

83 Vgl. Huber (wie Anm. 60), S. 293.

84 Vgl. Huber (wie Anm. 60), S. 251 ff.

85 Chart. Sang. IV, 2037.

auf fernem Schlachtfeld einbrachte, während sich die Brüder um die Angelegenheiten zu Hause kümmerten. In gleicher Weise kann man sich fragen, ob Adelheid von Griesenberg, Witwe des 1337 bei Grinau gefallenen Gemahls Diethelm VIII. von Toggenburg, mit ihrem zweiten Gemahl, Konrad von Fürstenberg, und den beiden Töchtern Nesa und Clementa aus erster Ehe 1345<sup>86</sup> nur für die umfangreichen Lehen vom Kloster Reichenau eine Gemeinderschaft gründet oder ob sie diese Lehen in eine bestehende eingebracht hat. Kaum bezweifeln wird man eine schon bestehende Gemeinderschaft, wenn etwa Walter von Englaberg, seine Gemahlin und sein Sohn 1349<sup>87</sup> von den Geschwistern von Andwil einen Kornzins aus dem Hof Albertschwil kaufen, der vom Kloster St. Gallen zu Lehen geht, die Andwiler dann das Lehen dem Abt aufgeben und dieser es nun den Käufern *allen gemainlich und unverschaidenlich ze rehtem lehen und ze ainer rehter gemaind* verleiht. Neubegründung wäre andererseits denkbar, wenn der Abt von St. Gallen 1350<sup>88</sup> einen Hof, den Konrad von Beringen von seinem Vater geerbt und dem Kloster aufgegeben hat, nun ihm und seinen drei Schwestern verleiht *ze rehtem lēhen und ze ainer rehten gemaind*. Sonst wäre der Bruder allein belehnt, und nach seinem Tode ohne Leibeserben hätte das Lehen ans Kloster zurückfallen können, wenn der Abt den Schwestern als nächsten Erben nicht *die genad* der Mannrechtsfiktion erweisen würde. In der Gemeinderschaft aber wuchs der Teil des ohne Leibeserben Verstorbenen bei dessen Tod den andern Gemeindern zu.

Dies ist 1374<sup>89</sup> ausdrücklich bezeugt. Eglolf von Altstätten kauft von seinem Vetter Hermann einen Drittel des Meieramtes zu Altstätten und vereinbart mit dessen Brüdern Christoph und Rudolf, welche die beiden andern Drittel innehaben, Gemeinderschaft. Es wird also einfach einer der bisherigen Gemeinder ausgewechselt, doch bleibt sozusagen die Gemeinderschaft der zwei Brüder innerhalb ihrer Gemeinderschaft mit dem Vetter Eglolf bestehen, denn wenn einer der Brüder ohne Leibeserben stirbt, fällt sein Drittel an den Bruder, der Vetter verzichtet ausdrücklich auf irgendwelche Ansprüche. Wenn beide Brüder ohne Leibeserben sterben, fallen deren zwei Drittel an den Vetter, womit die Gemeinderschaft ihr Ende fände. Stirbt aber Eglolf ohne Leibeserben, so fällt sein Drittel *von der selben gemeinde wegen* an die beiden Vettern und deren Leibeserben. Zudem räumen die drei Gemeinder sich gegenseitig das Vorkaufsrecht ein. Wenn einer seinen Drittel verpfänden oder verkaufen will, muss er ihn zuerst den Gemeindern anbieten, verzichten sie auf das Vorkaufsrecht, so kann er seinen Teil frei veräußern. Im Gegensatz zum heutigen Recht kann also der mittelalterliche Gemeinder über seinen «Teil» verfügen, das mittelalterliche «Gesamteigentum» umfasste also auch Formen, die wir heute als Miteigentum bezeichnen. Das Vor-

kaufsrecht zeigt aber, wie man trotz dem Veräußerungsrecht versuchte, das «Gesamteigentum» der Gemeinderschaft zusammenzuhalten. In ähnlicher Weise nimmt 1396<sup>90</sup> Johann Karrer seine Gemahlin zur Gemeinderin über seinen Teil einer schon bestehenden Gemeinderschaft am Zehnt Gabris, wobei sein Gemeinder Cüeni Keller zustimmt. Johann gibt seine Rechte auf, und die Eheleute empfangen sie vom Gerichtsstab *ze lehen und ze gemaind, und namen ainander baidi dar über ze rechten gemaindern und erbgnossen*.

Aus dieser Formulierung geht hervor, dass vor allem Erbgemeinschaften sich als Gemeinderschaften konstituiert haben. Diesen Schluss legen auch die Verwandtschaftsverhältnisse der uns bekannten Gemeinder nahe, es sind Brüder,<sup>91</sup> Geschwister,<sup>92</sup> Vettern,<sup>93</sup> Ehegatten,<sup>94</sup> Eltern (oder ein Elternteil) und Kinder,<sup>95</sup> die Frau, ihr zweiter Gemahl und die Töchter aus erster Ehe,<sup>96</sup> Grossonkel und Grossneffe.<sup>97</sup> Auf Erbschaft beruhen aber auch weitere Gemeinderschaften, ohne dass wir das Verwandtschaftsverhältnis sicher feststellen können. Wenn 1371<sup>98</sup> Ulrich von Richenstein als Erbe Johanns von Steinach mit den Herren von Sulzberg die Kirche Goldach in Gemeinderschaft innehat, so kann dies nur auf ehemals gemeinsamem Kirchenbesitz der Steinacher und Sulzberger beruhen. Auch die Gemeinderschaft Eglolfs von Rorschach und der Clara von Buchenstein (geborene von Sulzberg) beruht auf Erbschaft, denn der Bischof von Konstanz verleiht ihnen 1397<sup>99</sup> unter anderem *alle die lehen, die Rüdolf von Sulzberg selig von uns und unserm gotshaus ze Costanz ze lehen hat gehebt*, und zwar *zu ainer rechten gemainde*. Ebenso ist Verwandtschaft zu vermuten, wenn 1338<sup>100</sup> Ulrich Faisli seine Gemeinderrechte an Alber Faisli verkauft. Im weiteren wäre zu überlegen, ob nicht Gemeinderschaften bisher unbekannte Verwandtschaftsbeziehungen zu belegen vermögen, so etwa, wenn 1340<sup>101</sup> Agnes von Landenberg die Burg Neugüttingen und die Vogtei Happerswil aufgibt, die sie mit Diethelm von Güttingen *ze ainer reb-*

86 Chart. Sang. VI, 3946.

87 Chart. Sang. VII, 4143.

88 Ebd., 4183.

89 UB SG IV, 1740 mit der Beilage.

90 Ebd., 2104.

91 Chart. Sang. IV, 2037; V, 3153.

92 Chart. Sang. VII, 4079, 4183; StadtASG, Schaffneramt im Rheintal, B. 2 (ined.); UB SG IV, 2156.

93 Chart. Sang. V, 2541; UB SG IV, 1740.

94 UB SG IV, 2104, 2119.

95 Chart. Sang. VII, 4141, 4143; Stadtarchiv Wil, 694 (ined.).

96 Chart. Sang. VI, 3946.

97 Ebd., 3348. Das Verwandtschaftsverhältnis ist hier nicht genannt, ergibt sich aber aus Chart. Sang. V, 2509.

98 UB SG IV, 1691.

99 Ebd., 2121.

100 Chart. Sang. VI, 3690.

101 Ebd., 3734.

ter *gemeind* hatte, wenn 1349<sup>102</sup> Hans von Münchwil Frau und Kinder seines Gemeinders, des Wiler Bürgers Hans Borhuser, ebenfalls zu Gemeindern nimmt, oder wenn 1396, wie schon erwähnt,<sup>90</sup> Johann Karrer von Rudenwil und Cüeni Keller von Moos Gemeinderschaft am Zehnt Gabris haben.

Das Mittelalter kannte aber auch die vertraglich begründete Gemeinderschaft, doch ist sie nur spärlich bezeugt. Die Quellen über das Mogelsberger Gut in Schwarzenbach<sup>103</sup> sind zwar widersprüchlich und kaum miteinander in Einklang zu bringen, sie scheinen eher Rechtsansprüche als tatsächliche Rechte festzuhalten, aber eine Urkunde von 1349<sup>104</sup> beweist doch, dass im Mittelalter Gemeinderschaft auch ausserhalb der Verwandtschaft möglich war. Heinrich von Mogelsberg, seine Mutter und seine Schwester beurkunden, dass Äbtissin und Konvent von Magdenau sie *ze rehten gemaindern genomen hant* über das Mogelsberger Gut in Schwarzenbach, und versprechen, sie an *ir tail* nicht zu bekümmern, da sie volle Gewalt hätten, über ihren Teil zu verfügen (*verkoufen, versetzen*). Am ehesten haben hier die Mogelsberger und das Kloster eine Gemeinderschaft begründet, um Streitigkeiten aus dem Wege zu räumen. Wichtig ist in unserem Zusammenhang nur, dass eine solche Gemeinderschaft überhaupt möglich war. Zudem ist hier erneut bezeugt, dass es sich im Mittelalter nicht immer um Gesamteigentum handelte, sondern ein Gemeinder über seinen an sich ideellen Teil verfügen konnte. Komplizierte Verhältnisse bestanden auch beim Hof Ebenholz bei Lommis. Walter Flissknab, dessen Frau und Sohn erklären 1358<sup>105</sup> vor Gericht, dass dieser Hof ihr Eigentum sei, ebenso der Zehnt und der Zins im Betrag eines Malters Korn vorgängig dem übrigen Zins ihnen zustehe, die Kirche Lichtensteig aber einen Viertel des Zinses und einen Viertel des Hofes haben sollte. Deshalb vereinbarten sie nun eine Gemeinderschaft, nehmen einander also *ze gemainder*. Vielleicht ging auch hier ein Streit um die Rechte am Hof voraus. Jedenfalls konnte jetzt die Kirche den Zins, der am ehesten aus einer Jahrzeitstiftung stammen dürfte, als «Miteigentümerin» einfordern; er war nicht nur ein obligationsrechtlicher Anspruch gegenüber dem Eigentümer.

Die Gemeinderschaft ist in rudimentärer, im Vergleich zum Mittelalter stark eingeschränkter Form ins moderne Recht übernommen worden. Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ist sie als rein familienrechtliche Institution geregelt (Art. 336 ff.). Sie ist nur Verwandten zugänglich (Art. 336). Da sie die Verfügungsfreiheit der Gemeinder ausschliesst, muss sie entweder auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden oder kann von jedem Gemeinder auf sechs Monate gekündigt werden (Art. 338). Eine Teilung oder Verfügung über einen Teil ist ausgeschlossen (Art. 339), da die gemeinsame wirtschaftliche Tätigkeit Zweck der Gemeinderschaft ist

(Art. 339). Will ein Gemeinder über seinen ideellen Teil verfügen, so bleibt ihm nur die Kündigung, falls ihn die Mitgemeinder nicht freiwillig auslösen. Die Vermögenswerte der Gemeinderschaft stehen im Gesamteigentum (Art. 342), ein irgendwie geartetes «Miteigentum» wie im Mittelalter ist ausgeschlossen. Die Gemeinderschaft sollte vor allem landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe vermögensrechtlich zusammenhalten und so mehreren Erben eine Existenz bieten, die bei einer Teilung nicht mehr gewährleistet wäre. Auch in dieser eingeschränkten Form ist die Gemeinderschaft aber, vor allem durch den rapiden Rückgang der bäuerlichen und gewerblichen Kleinbetriebe, weitgehend bedeutungslos geworden.

### Grundeigentum, Bauten, Nachbarrecht

Die Stadt kümmerte sich vor allem um nachbarrechtliche und baurechtliche Fragen, soweit die «öffentliche Ordnung» betroffen war. So befassen sich die ältesten Satzungen etwa mit dem Abwasser. Mit hoher Busse wird belegt, *wer sin sprächbus [Abort] wiset in den bach tages*.<sup>106</sup> Es war also verboten, die Grube tagsüber in den Irabach<sup>107</sup> zu entleeren, nachts jedoch scheint es erlaubt gewesen zu sein. Den Metzgern war verboten, *kaltan* [Innereien] *in dem bach* zu waschen.<sup>108</sup> Mit der Busse werden *maister ald knab* bedroht, der Meister konnte demnach das Verbot nicht über den Gesellen oder Lehrling umgehen. In beiden Fällen dürften durch die Bussandrohung sowohl Schutz vor lästigen Immissionen als auch vor Krankheiten und Seuchen angestrebt worden sein. In einer späteren Satzung wird bestimmt, *das man kain bus me sol laussen buwen uff dem blatz in Irer vorstatt an dem rindermarkt*,<sup>109</sup> dies wohl im Sinne einer Freihaltung für Marktbedürfnisse. Dem Schutz ungehinderten Verkehrs in der Stadt diente die Bestimmung, dass *nieman kain brennboltz, das man ze markt fürt, nienert in der stat noch inwendig den vier crützzen niderlegen und damit die strassen verlegen darf*.<sup>110</sup> Aus feuerpolizeilichen Gründen, *das die stat und die vorstat gegen ainander dester bas beliben mugent vor für*, wird eine maximale Höhe von 21 Schuh (6,3 Meter) für Bauten in einer Gasse der Vorstadt verfügt.<sup>111</sup>

102 Chart. Sang. VII, 4154.

103 Ebd., 4141, 4165; UB TG VIII, S. 546, Nachtrag 31 vom 20. Febr. 1365 (unvollständiger, missverständlicher Druck, irrtümlich zum 23. Febr. 1335); Klosterarchiv Magdenau, T. 15 (Regest: UB TG VI, 2898).

104 Chart. Sang. VII, 4141.

105 Ebd., 4570.

106 StadtASG, Bd. 538, f. 3.

107 Über seinen Verlauf vgl. Ehrenzeller, Ernst: Der Ira- oder Schwarzebach in St. Gallen, St. Gallen 1980, S. 2 ff.

108 StadtASG, Bd. 538, f. 3<sup>v</sup>.

109 Ebd., f. 39<sup>v</sup>.

110 Ebd., f. 22.

111 Ebd., f. 30<sup>v</sup>.

Ausnahmsweise finden sich in den Satzungen aber auch «privatrechtliche» Bestimmungen, so über den Grenzabstand und das Traufrecht: *Wa dehainer burwen wölt oder zimbren uff die stett, da vormalz niht geburwen wär, das der der selben stat nün schuoch sol ussolassen und das attropff uff sich selber wisen,*<sup>112</sup> es wird also für Bauten auf bisher nicht bebautem Teil der Hofstatt ein Grenzabstand von 2,7 Metern vorgeschrieben und bestimmt, dass das Traufwasser auf dem eigenen Grundstück «entsorgt» werden muss, also nicht etwa auf das nachbarliche Grundstück geleitet werden darf. Es sind zwingende Bestimmungen für den «Bauherrn» ganz im Sinne des modernen Gesetzes.

Das Stadtbuch enthält aber auch Ratsentscheide in konkreten Fällen. Darnach darf beispielsweise Heinrich Blarer, der hinter seinem Haus einen Schopf gebaut hat, ohne Bewilligung des Rates diesen Schopf nicht erhöhen, *niht anders uff denselben schoppf burwen*. Auch nimmt der Rat zur Kenntnis, dass sich Blarer verpflichtet hat, gegen das Hintergässlein wie seine Nachbarn einen Grenzabstand einzuhalten.<sup>113</sup>

Daneben schliesst die Stadt aber genauso wie der heutige Staat Verträge mit einem Bürger, dessen Eigentumsrechte er irgendwie einschränken muss, um seine Aufgaben erfüllen zu können. So ist sie etwa mit dem Eigentümer *überainkomen*, hat mit ihm also alle rechtlichen Fragen vertraglich geregelt, als sie im Hause des Schindler am Brühl einen *springolf* (Wurfmaschine) installierte.<sup>114</sup>

Zwischen Privaten wurden die nachbarrechtlichen Fragen wie heute durch Verträge geregelt, doch dürfte auch Gewohnheitsrecht eine bedeutende Rolle gespielt haben, obschon es in den Quellen kaum fassbar ist.<sup>115</sup> Solche Verträge sind, wenn nichts anderes bestimmt wird, zeitlich unbeschränkt gültig. So können bis heute in den Hilfsregistern der Gemeinden, in denen das eidgenössische Grundbuch noch nicht eingeführt ist, mittelalterliche Rechtsverhältnisse eingetragen sein, die man heute nicht mehr begründen kann. Sie sind durch die Einführung des ZGB nicht untergegangen, aber sie konnten oder können bei der Einführung des Grundbuchs nicht mehr in dieses übernommen werden. Besteht zum Beispiel nach altem Recht ein Eigentumsrecht an einem Hausteil, so werden sich die heutigen Eigentümer des betreffenden Objektes darüber einigen müssen, was mit den Rechten des «Teileigentümers» geschieht. Eigentümer kann nur noch einer sein, da das ZGB (Art. 667) den römisch-rechtlichen Grundsatz übernommen hat, dass das Grundeigentum sich nach oben und unten auf den Luftraum und das Erdreich erstreckt. Die einfachste Lösung bildet die finanzielle Ablösung durch den bisherigen «Haupteigentümer». Sollen diese Rechte aber ins Grundbuch übernommen werden, so müssen sie in ein vom ZGB vorgesehenes Rechtsinstitut umgewandelt werden, etwa in Miteigen-

tum, in Stockwerkeigentum, in Nutzniessung, in ein Wohnrecht oder in ein Baurecht.

Wenn also in der mittelalterlichen Stadt das Nachbarrecht und das Baurecht sowohl durch Satzungen als auch durch Entscheide des Rates und durch Verträge geregelt werden, so manifestieren sich hier zwei charakteristische Merkmale des mittelalterlichen Rechts, nämlich die schon oben angesprochene fehlende Gewaltenteilung und die fehlende, auf dem römischen Recht beruhende klare Trennung von Privatrecht und öffentlichem Recht.

Was ist nun – neben den erwähnten Bestimmungen des Stadtbuches – den Urkunden über die Gestaltung des Nachbar- und Baurechts in Stadt und Land zu entnehmen?

Manche Verträge zwischen der Stadt und den Bürgern bezweckten, die Verteidigung der Stadt zu verbessern oder nicht zu gefährden. Gerwig Paier besass eine Wiese am Stadtgraben, und die Stadt hatte den Aushub des Grabens auch auf einem Teil dieser Wiese abgelagert, da das für diesen Graben vorgesehene Terrain dazu offenbar nicht ausreichte. Die Stadt beanspruchte einen bestimmten, durch Marksteine abgegrenzten Gebietsstreifen vor der Stadtmauer zur Anlegung des Grabens. In den Satzungen ist darüber nichts zu finden, hier galt wohl Gewohnheitsrecht. Nun verkauft 1331<sup>116</sup> Gerwig Paier den vom Aushub beanspruchten Teil der Wiese um 4 Pfund an die Stadt, übernimmt dafür aber die Zaunpflicht. Er muss also *den zun unz [bis] an die marbstain zünen und friden für veh an [ohne] der burger schaden*.

Hermann Egger war Eigentümer eines ans Irertor angrenzenden Hauses, aber auch Teile des Torturmes gehörten ihm, denn er verkauft *von miner redlicher not wegen* 1384<sup>117</sup> um 40 Pfund der Stadt die Kemenate (heizbares Gemach) über dem Irertor, die an die Kemenate seines eigenen Hauses angrenzt, das *kornhus* (Kornschütte) ober der Kemenate im Turm und den Estrich darüber. Diese komplizierten Eigentumsverhältnisse, über deren Entstehung nichts bekannt ist, werden durch den Verkauf nun bereinigt, die Stadt wird Eigentümerin fast des gesamten Turms mit allen Stockwerken. Sie hat dabei die finanziellen Schwierigkeiten Eggers ausgenützt und durch einen gewöhnlichen Kaufvertrag für die Verteidigung wichtige Rechte erworben. Ob Bürgersinn oder

112 Ebd., f. 23<sup>v</sup>.

113 Ebd., f. 1.

114 Vgl. Anm. 119.

115 Formelhaft ist die Gewohnheit in den Urkunden sehr häufig bezeugt, *in allem dem rechte und gewonheit, als sitte und gewonhait ist, nach des landes, der stat gewonhait* u.ä., vgl. die Register des Chart. Sang., IV, S. 661; V, S. 620; VI, S. 672; über die faktische Bedeutung ist damit aber nichts ausgesagt.

116 Chart. Sang. VI, 3469.

117 StadtASG, Tr.3,31 (ined.).

guter Kaufpreis Hermann Egger bewogen hat, die genannten Objekte an die Stadt und nicht an andere zu verkaufen, ist den Quellen nicht zu entnehmen. Rechtlich verpflichtet dazu war er nicht, denn es fehlen alle Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt ein irgendwie gear tetes «Expropriationsrecht» besessen hätte. Im Kaufvertrag werden nun aber auch noch nachbarrechtliche Fragen geregelt. Die Wächter hatten schon vor dem Kauf den Turm durch die Haustüre Eggers erreichen dürfen. Dieses Recht wird nun ausdrücklich bestätigt. Vor der Haustüre führt eine Treppe an der Aussenwand zur Kemenate Eggers hinauf. Es wird nun der Stadt erlaubt, von dieser Treppe *ain stegen ribten und setzen gegen den selben kemnaten kornhus und estrich, das si ainen gang dar uf und darab habint und haben mugint*. Wenn die Stadt diese Treppe baut, erlischt ihr Recht, die Haustüre Eggers zu benützen. Egger hat also den Verkauf an die Stadt dazu benützt, eine seinem Haus abträgliche Servitut zu beseitigen. Er ist nun Herr in seinem Haus, nicht mehr gestört durch den Gang der Wachen von seiner Haustüre über die Kemenate in den Turm. Es wird aber auch ein eventueller weiterer Ausbau des Turms geregelt. Si [sc. die Bürger] *mugent ouch ob dem und uff dem vorgeschriben estrich, als wit die selb kemnat und kornhus über sich uf begriffen hant, burwen, was si went oder was in und der stat ze sant Gallen fuogklich ist, aber ich [sc. Egger] noch min erben noch nachkomen söllint noch mugent ob dem noch uff dem selben estrich usserthalb den kraissen, als die selb kemnat über sich uf begriffen hat, niht burwen weder klain noch gross, es bescheh denn mit aines burgermaisters und des rates ze sant Gallen gemainlich ald mit dem mertail under in guotem willen gunst und urlob. Si sont ouch ob dem noch uff dem selben vorgeschriben estrich usserthalb den kraissen, als die selb kemnat über sich uf begriffen hat, niht burwen dehainerlay burw denn mit minem und miner erben und nachkomen guotem willen gunst und urlob, es wär denn, das sölich löff uffstündint, das den rat ze sant Gallen notdurfftig duhti, das man das selb Irer tor bas versorgen solti, so sont und mugent si ie dann uff dem selben estrich, als wit er begriffen hat, brustwerina und sämlich burw setzen, das das selb tor und die stat dester werlicher beliben mug*. Diese nicht ganz klaren Bestimmungen sind am ehesten so zu deuten, dass der Estrich über dem *kornhus* gegen die Stadtmauer zu vielleicht horizontal über das *kornhus* hinausreichte und dort die beiden Kontrahenten nur mit Zustimmung jeweils des andern bauen durften, doch behielt sich die Stadt hier den Bau von Brustwehren und anderen militärischen Bauten vor.

1390<sup>118</sup> erlaubt die Stadt dem Bürger Johann Gүpsner, das in seinem Garten, der *an der stat graben stosset*, stehende Haus gegen den Garten Bartholome Blarers hin *ze burwen und ze setzenn*, also zu versetzen, doch darf es nur zweistöckig und 6 Meter breit sein, auch sind die vier Wände mit Lehm oder Pflaster zu bewerfen. Dafür verspricht er der Stadt, dieses Haus, wenn Bürgermeister und Räte ihn auffordern, es *ab ze brechenn und dannen*

*ze fürent*, da es der Stadt *schaden ald gebresten bringe, unverzogenlich brechen und ab der selben hofstat vertgen* zu wollen. Die Pflicht zur Pflasterung deutet auf feuerpolizeiliche Gründe dieses Vertrags, da das Haus wohl näher an die Stadtmauer zu stehen kam und bei einem Brand daher die Stadt selber gefährden konnte, während die vorgesehene eventuelle Versetzung eher militärische Gründe hatte, falls es sich zum Beispiel herausstellen sollte, dass es die Sicht der Verteidiger auf den Stadtmauern behinderte oder einem Feind Deckung bot.

Ebenfalls durch einen Vertrag, der allerdings nicht urkundlich, sondern nur durch einen Eintrag ins Stadtbuch etwa 1384/85 überliefert ist,<sup>119</sup> regeln die Stadt und der Schindler die Probleme, die sich aus der Aufstellung eines *springolf* (Wurfmaschine) in dessen Haus im Brühl ergeben. Die Stadt hat *den burw und das gemach, da derselb springolff inne stat, selber geburwen ... mit irem gelt*, und der Springolf gehört den Bürgern. Schindler verspricht als Eigentümer des Hauses für sich und seine Nachkommen, den Springolf immer in seinem Hause zu belassen, auch *sol das selb gemach, da der springolf inne stat, den burgern und der stat gewärtig sin und sont und mugent die burger darzuo und darin gan und wandlen, wenn sie went oder als dik in notdurfftig ist. Die burger mugent ouch ainen aigen schlüssel darzuo haben*. Weiter übernimmt Schindler die Sorge, *das nieman daruf noch in das selb gmach gang, das der springolff niht gewüstet noch misshandlot werde*. Ebenso obliegt ihm die Pflicht, das Dach über dem Gemach, in dem er aufgestellt ist, zu decken. Wenn die Bürger den Springolf anderswo aufstellen, also versetzen wollen, können sie ihn wegführen, und zwar mit der ganzen baulichen Ausstattung des Gemachs, ausgenommen die Hinterwand: *so sont und mugent ouch dann die burger dannan nemen und füren ze iren handen die zimberren mit anander, die zuo dem selben burw und gmach gehört, da der springolf inne stat, das ist die fuosstili und das geträm, da die fuosstili ufflit, die wend ze baiden siten und die vorderwand gegen dem Brül mit den laden allen und das tach ân allain die hinderwand, die ist des Schindlers*. Auch hier ist also das heute nicht mehr mögliche Eigentum an einem Teil des Gebäudes bezeugt.

Die Urkunden berichten aber auch – zum Teil recht ausführlich – über nachbarrechtliche Streitigkeiten und Abmachungen unter Bürgern, so etwa über gemeinsame Mauern, das Recht zum Überbau, Teilung von Hofstätten und Häusern mit all den sich daraus ergebenden Problemen des Unterhalts und der Nutzung, Eigentum an Hausteilen, aber gemeinsame Nutzung der dazugehörenden Einrichtungen und der zugehörigen Wegrechte.

1328<sup>120</sup> vereinbaren Konrad Messerschmid und Kon-

<sup>118</sup> Ebd., Tr. 759.1 (ined.).

<sup>119</sup> Ebd., Bd. 538, f. 77<sup>v</sup> (Druck: MVG 4, 1865, S. 141).

<sup>120</sup> Chart. Sang. VI, 3339.

rad Sattler, *das dü mure, dü ünser baidet hüser schaidet, ünser baidet gemainlich ist und ünser gemaine wesen und beliben sol.* Auch das auf der Mauer errichtete *gezimber* (hölzerne Aufbauten) soll weiter *also stan und beliben.* Die Mauer wird gegenwärtig offensichtlich von den beiden Kontrahenten nicht gleichmässig beansprucht; sie sollen auch bei weiteren Bauten die Mauer im bisherigen Umfang benützen dürfen. Nach einer *brunst*, das heisst nach dem Untergang des *gezimbers*, darf jeder nur noch *uffen sinen halbtail der mure* bauen. Nach einem eventuellen Brandfall wird also die Benützung der Mauer im Sinne einer hälftigen Teilung bereinigt. Wir werden diese Tendenz noch in einem weiteren Fall kennenlernen. Man findet sich also mit irregulären, komplizierten, de facto entstandenen Verhältnissen ab, aber für den Fall einer durch höhere Gewalt eintretenden Änderung, hier des Untergangs des *gezimbers*, strebt man eine einfachere Lösung an, die Streitigkeiten weitgehend ausschalten sollte. Analog wird heute bei der Bereinigung des Grundbuchs verfahren. Der Grundbuchbeamte bemüht sich, die nachbarrechtlichen Verhältnisse zu klären und die definitiven Einträge im Grundbuch möglichst einfach und rechtlich einwandfrei zu formulieren.

Errichtung, Benützung und Entsorgung der Aborten machten immer wieder komplizierte nachbarrechtliche Vereinbarungen nötig, denn man wollte einen möglichst kleinen Teil der Hofstatt für diese Einrichtungen opfern, benötigte man doch den nicht überbauten Teil der Hofstatt in erster Linie für gewerbliche Zwecke, zur Ablagerung von Waren, Geräten und Holz. Besonders wenn Gruben mehreren Häusern dienen sollten, konnten nur genaue Abmachungen dauernden Streit unter den so nahe beieinander wohnenden Nachbarn verhindern. Der Tatbestand, die Rechte und die Pflichten mussten in der Urkunde klar festgehalten werden, die darum für den Linguisten zu einer Fundgrube wird. Hier mussten eine Menge Sachbezeichnungen verwendet werden, die in der grossen Masse der Urkunden – in Verkaufs-, Lehens-, Tauschurkunden u.a. – nie vorkommen. Rechtlich und sprachlich besonders ergiebig ist ein das Haus zum «Zebra»<sup>121</sup> in der Multergasse betreffender Vertrag von 1356.<sup>122</sup> Der Bürger Johann Enziswiler verkauft seinem Mitbürger Johann Münser ein Haus. Es ist zwar Lehen des Klosters, darum wird der Kauf mit der Hand des Abts gefertigt, die nachbarrechtlichen Fragen aber regeln die Kontrahenten wie Eigentümer, ein klarer Beweis, dass das Lehensrecht an einem städtischen Haus sich im 14. Jahrhundert schon weitgehend ans Eigentumsrecht angenähert hat. Rechtlich ist das Dokument also eine Verkaufsurkunde. Der Verkäufer bekräftigt mit seinem Siegel, dass nun der Käufer Eigentümer des Hauses ist, ebenso sind in der Urkunde die Rechte und Pflichten der beiden Kontrahenten festgehalten. Formell fehlt eine verbindliche Verpflichtung des Käufers, die nachbarrechtlichen Auflagen erfüllen

zu wollen. Im weitem enthält die Urkunde auch Rechte und Verpflichtungen eines Dritten, Wälti Cristans', der sich durch Mitbesiegelung verpflichtet. Ob die beiden Kontrahenten dem Dritten eine – nicht erhalten gebliebene – Urkunde über seine Rechte ausgestellt haben, muss offenbleiben. Nicht vertraglich abgesichert ist also die Verpflichtung des Käufers sowohl gegenüber dem Verkäufer als auch gegenüber dem Dritten. Heute wären diese Rechte und Pflichten aller beteiligten Grundstücke im Grundbuch festgehalten. Nun zu den nachbarrechtlichen Bestimmungen. Die *grub* soll zum verkauften Haus, zum eigenen Haus des Verkäufers und zu demjenigen Wälti Cristans' gehören. Von den Kosten für Räumung und eventuelle Reparaturen trägt Cristans die Hälfte, Verkäufer und Käufer je einen Viertel. Sehr ausführlich wird nun über die *gadmen* berichtet, das sind hinten am Haus angebaute, sich oft auf alle Stockwerke erstreckende hölzerne laubenartige Verschläge. Am untersten *gadem* des Hauses Münser haben Enziswiler und Cristans keine Rechte, der darüberliegende aber gehört den drei Häusern gemeinsam, *also dz derselben hüser jeckliches besunder in dem selben gadem ainen stul über die vorgeschriben grub mit ainem tüchel in die selben grub machen und haben sont, und das och derselben stuel iekliche gesündert und unterschlagen sin sol, das enhaines das ander seben müg.* Auf dieser Laube hat demnach jeder sein «Aborthäuschen» mit dem *tüchel* (Abflussrohr) in die gemeinsame Grube. Der darüber liegende *gadem*, also der dritte, gehört Enziswiler allein und ist 4,2 Meter lang, 2,55 Meter breit und 2,4 Meter hoch. Genau geregelt wird auch der Zugang zu den Aborthäuschen von der Seite her, nämlich durch *geng*. Sie sind 4,35 Meter lang, 2,55 Meter breit und 2,4 Meter hoch. Der Raum über den *gengen* und über dem dritten *gadem* aber gehört unbeschwert zum verkauften Haus bis zum Dach hinauf, *also das derselb Johans der Münser und alle sein erben und nachkommen gewalt hant, wen si wellent, obrenthalb den vorgeschribnen gengen und gädmer zu buwen und ze varn, als hoch si wellent.* Das Dach unterhalten (*tecken*) muss aber der Käufer allein. Die *troff* (das Traufwasser) hat Cristans auf seiner Hofstatt abzunehmen und weiterzuleiten. *Wär das die sellen hinnen an dem selben hus, die umb die grub ligen, und die wend umb die selben grub und die sul* [Pfosten], *da die vorgeschribnen gädmer und geng uffstohnd, iemer verbrunint oder ful wurdint oder sus von dehaier schlacht ander sachen wegen gepresthafft wurdint, wenn oder welches jares dz beschäch, so sollen die drei an der Grube Berechtigten gelichen schaden haben, die Kosten also je zu einem Drittel tragen.* Falls die drei Häuser *verbrunint oder sus nider viefint*, so bleiben alle die genannten Rechte und Pflichten

121 Vgl. Die Baudenkmäler der Stadt St. Gallen, bearb. v. August Hardegger, Salomon Schlatter u. Traugott Schiess, St. Gallen 1922, S. 447 ff.

122 Chart. Sang. VII, 4457.



bestehen. In dieser Urkunde sind also Eigentumsrechte an Hausteilen und Servitute verschiedenster Art festgehalten; heute müssten sie in den Grundbuchblättern der drei Parzellen je als Lasten und Rechte eingetragen werden.

1366<sup>123</sup> gestattet der Abt einem Bürger und dessen Gemahlin, die an der Spisergasse ein Haus von ihm zu Lehen haben, dass sie hinten gegen seinen Baumgarten zu *an dem selben hus ainen gang machen und vürschliessen* dürfen, der fünf Schuh, also 1,5 Meter breit sein darf. Sie können also gegen Süden eine in den Garten hineinragende Laube errichten. Doch macht der Abt den Eheleuten dieses Zugeständnis nur für deren Lebenszeit, den Erben kann er jederzeit den Abbruch gebieten, und auch bei einem eventuellen Verkauf des Hauses dürfen die Käufer den *gang* nur mit äbtischer Bewilligung behalten. Solche Überbauten regelt heute das ZGB (Art. 674), doch bestehen beträchtliche Unterschiede. Ein Überbaurecht auf Widerruf ist nicht mehr möglich; zudem wäre nach heutigem Recht der Abt als Lehensherr Eigentümer des Hauses und damit auch der Laube, während diese im Mittelalter – als *gezimber* – Eigentum der Beliehenen ist und von diesen abgebrochen und weggeführt werden kann, wie es für das erwähnte Haus Johann Güpsiners am Stadtgraben bezeugt ist.

Konrad Schnetzer einigt sich 1370<sup>124</sup> mit seinem Mitbürger Konrad Harzochmoser über alle Streitigkeiten *von des huses hofstat und hofraiti wegen gelegen ze sant Gallen, des ünser ietwedre ain tail hat, als es verzaichent ist und underschlagen*. Das Haus hatte früher Konrad am Bohl gehört, ist dann aber in zwei Objekte *getailt* worden, woraus sich offenbar Streitigkeiten ergaben. Die Hofstatt vor dem Haus wird nun durch eine Linie (*snuorrihti*) *von der krinnen* [Kerbe], *die in des selben huses türselle geseget ist, die snuorrihti hin untz an das sülli* [Pföstchen], *da min steguntürli anhanget*, geteilt, ebenso die Hofstatt hinter dem Haus durch eine Linie *von dem ritz, der an siner wand gemacht ist, die snuorrihti hin untz an den swirn* [Pfahl], *der an der badstuben wand, die wilunt Mörswilles säligen was, geslagen ist*. Die beiden Teile der hintern Hofstatt sollen durch einen Zaun abgegrenzt werden. Schnetzer, seine Rechtsnachfolger und sein Hausgesinde dürfen jedoch *über sin gruob* gehen, wozu ihnen auch das entsprechende Wegrecht eingeräumt wird. In die Reparaturkosten am Zaun und an der Grube teilen sie sich hälftig. Die Leerung der Grube (*gruob ustragen*) erfolgt durch das Haus Schnetzers oder über dessen Hofstatt. Man ist also bestrebt, die sich durch die Grube ergebenden Belastungen einigermaßen gerecht den beiden Teilen des ehemals ungeteilten Hauses zuzuweisen. Wenn die Hofstatt durch Brand oder aus anderen Ursachen frei von Gebäuden würde (*gerümet wurd*), so soll sie genau hälftig aufgeteilt werden, was bis jetzt offenbar nicht der Fall war, vielmehr waren die erwähnten Linien den tatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst. Nach einem Unter-

gang der Häuser jedoch müssten dann die neuen Gebäulichkeiten je auf der halben Hofstatt errichtet werden, sie haben sich dieser anzupassen, bisher war es umgekehrt. Es wird demnach für einen eventuellen Wiederaufbau eine Vereinfachung der Eigentumsverhältnisse vorgesehen. Auch der bescheidene Hofstättenzins wird geteilt, und zwar jetzt schon hälftig, jeder der beiden Hauseigentümer entrichtet dem Kloster je 6 Pfennige und 15 Eier, also einen reinen Rekognitionszins.

Rechte an der Hofstatt eines Nachbarn hatte auch das Frauenkloster St. Katharina. Im Schwesternbuch ist eine heute verlorene Urkunde von 1380<sup>125</sup> verzeichnet, nämlich *ain brief von dem hus und hofstat, dz iecz der Kapfman hat, darinn stat gar ordilich, wie er sich gen üns sol halten in bürwen und andrem und wie wir aigen recht band zuo der hofstat hinder sinem hus*.

1386<sup>126</sup> bekennen Bürgermeister und Rat betreffend die Mauer des Hauses von Johann und Konrad Köchler, das *ainhalb stosset an ünsern brotmarkt*, dass *die mür des selben huses, als si an den selben ünsern brotmarkt stosset, der vorgeņemten Johansen und Cuonratz der Köchler ist und das die selb mür zuo dem selben irem hus gantzlich und aigenlich gehört und das wir noch ünser erben noch nächkomen in die selben mür nach daruf niht varen noch howen noch brechen söllin* ohne ihre Zustimmung. Hier gehörte also die Mauer nicht den beiden Nachbarn gemeinsam, den Köchlern einerseits und der Stadt als Eigentümerin des Brotmarktes andererseits. Wollte die Stadt am Brotmarkt beim Haus der Köchler Bauten errichten, so müsste sie dazu eigene Mauern aufführen, wobei sich natürlich auch die Frage des Grenzabstandes stellen würde, während sie direkt an und auf die Mauer hätte bauen können, sofern diese den beiden Nachbarn *gemain* gewesen wäre.

Nach heutigem Recht (ZGB Art. 667) umfasst das Eigentum an Grund und Boden auch alle Bauten und Pflanzen, doch behalten Hütten, Buden, Baracken und dergleichen (Art. 677) ihren besondern Eigentümer. Hier leben mittelalterliche, deutschrechtliche Verhältnisse fort. So verkaufen 1338<sup>127</sup> Margareta und Ida von Leuberg dem Zisterzienserinnenkloster Tänikon eine Hofstatt in der obern Vorstadt von Wil, *da des Rüdlingers stadel uff* *stât*. Auch nach heutigem Recht könnte dieser Stadel im Fahrniseigentum Rüdlingers stehen. Nach dem Wortlaut der Urkunde haben die Schwestern von Leuberg die Hofstatt mit dieser Last, dass ein fremder Stadel auf dem Grundstück steht, dem Kloster verkauft.

Der St.Galler Bürger und Schuhmacher Heinrich Zimmermann, Sohn des verstorbenen Heinrich Zim-

123 UB SG IV, 1637.

124 StadtASG, Tr. 740 (ined.).

125 Klosterarchiv St. Katharina Wil, Schwesternbuch, S. 11.

126 StadtASG, Tr. 723.3 (ined.).

127 Chart. Sang. VI, 3692.

mermann von Rebstein, besitzt in seiner alten Heimat noch Güter. Im Jahre 1400<sup>128</sup> verkauft er ab Baumgarten, Hofstatt und Keller in Rebstein dem Spital St. Gallen einen Zins von fünf Schilling. Die *gezimber*, die jetzt auf den mit dem Zins belasteten Objekten stehen, gehören nicht Heinrich Zimmermann. Wenn er für diese Grundstücke *gezimber* kauft oder selber baut, sollen sie mit den Grundstücken für den Zins haften: *Wirdet von mir oder minen erben ald nachkomen iemer de hain gezimber uff die vorgeschribnen drü stuk erköfft ald gebuwen, dieselbe gezimber hört och danne dâr in und dâr zuo und sol och umb den vorgenamten zins hafft und begriffen sin in den vorgedâhten rehten und bedingden, won [da] die gezimber, die uffbütt den tag, als diser brief ist geben, dar uff stuond, zuo denselben stuken niht gehort noch min was.* Es wird also klar geschieden zwischen Fahrnisbauten, die im Eigentum des Grundeigentümers stehen, und solchen eines andern Eigentümers, nämlich eines Fahrniseigentümers.

Im Mittelalter können Bäume auf fremdem Grundeigentum stehen. Als Heinrich Walter und Eberhard von Ramschwag 1389<sup>129</sup> ihren Vettern Ulrich und Burkhard die Burghalde vor der Burg Blatten, *die unser aller gemain ist*, überlassen, da diese auf eigene Kosten dort einen Weinberg angelegt haben, behalten sie sich die darauf stehenden Bäume vor (*usgenomen der boum, die dar inne sint ald noch binnenhin dar inne gezüget werdent*). Grundsätzlich könnten auch nach heutigem Recht (ZGB Art. 678 in Verbindung mit Art. 677) Pflanzen auf fremdem Grundstück ihren besonderen Eigentümer haben, doch käme dies für den geschilderten Fall der Burghalde Blatten nicht in Frage, denn Art. 677 ZGB verlangt, dass Fahrnisbauten und analog nach Art. 678 auch Pflanzen «ohne Absicht bleibender Verbindung auf fremdem Boden aufgerichtet (oder gepflanzt) sind». Es bliebe zum Beispiel jemand Eigentümer von Pflanzen und Bäumen, wenn er diese für die Zeit von Bauarbeiten auf seinem Grundstück ausgräbt und in ein fremdes verpflanzt mit dem klaren Willen, sie nach Abschluss der Arbeiten wieder in sein Grundstück zurückzusetzen.

Nutzungsbeschränkungen wurden im Mittelalter wie heute vertraglich geregelt, doch müssen sie jetzt im Grundbuch eingetragen sein, um auch dinglich, nicht nur obligatorisch zu wirken.

In diesen Zusammenhang gehören auch Bestimmungen über Entfernung von Bäumen und Stauden. Ulrich Knelle vereinbart mit dem Spital St. Gallen im Jahre 1383,<sup>130</sup> das an dessen Weingarten in Lüchingen auf einer Länge von etwa 25 Metern (14 Klaftern) anstossende *holz* abzuhauen und zu schwenden, und dass er und seine Rechtsnachfolger *enkainer lay boum holtz noch studen uff dem selben bodem niemer mër süllent lassen wahsen noch fürkomen, daz dem vorgedahten spittal an dem vorgeschribenen sinem wingarten schädlich sie*, wofür er mit einem Pfund und 8 Schilling entschädigt wird. Wenn aber doch *uff dem vorgeschribenen bodem dehainer lay holtz uf gieng und fürbaz wahsen wölt,*

*daz dem vorgedahten spittal schädlich wär*, so muss er auf Mahnung hin *daz selb holtz unverzogenlich ab bowen und wüsten gantzlich und gar, alz dik ez darzuo kumpt*, andernfalls hat das Spital *friies urlob* [Erlaubnis] *und vollen gewalt ie dar nach, wenn sū wellent, daz selb holtz ab ze bouwenn und ze wüstenn, alz dik ez darzuo kumpt.*

In einem Vertrag von 1389<sup>131</sup> geht es wieder darum, durch Entfernung von Bäumen und Stauden den Rebbau zu fördern. Johann und Ulrich Höster versprechen Hans dem Falk, *all die bôm, es sigent velwen* [Weiden], *dûrr stûd und all bôm, wie die genant sint, die uff dem selben akkern oder uff dem unserr stand, die inen schädlichen sint oder schaden mügent bringen in iren bûwen und wingarten am Tannweg und an der hofstat, sont uss graben und uss rüten.* Diese Verpflichtung übernehmen sie jedoch nicht gegen eine Geldentschädigung, sondern als Gegenleistung für ihnen erwiesene Dienste. Falk hatte nämlich beim Abt von St. Gallen erwirkt, dass dieser es beim bisherigen Zehnten von einem *akker und nüwsatz* (Neubru) bewenden lasse, wenn die Höster diesen Acker *bûwint und reban darin laitint.*

Am deutlichsten zeigt sich wohl der Unterschied zwischen modernem und mittelalterlichem Grundeigentumsbegriff, wenn nach letzterem sogar der Grundeigentümer und das Wasser und die Fische eines Weihers andererseits verschiedene Eigentümer haben können. 1383<sup>132</sup> hat der Abt des Prämonstratenserklusters Rüti dem Kloster St. Gallen *die gnad und fruntschaft getan ... und verlihen*, dass es in Dreibrunnen *uf unsers gotzbus rehtem aigen ainen wiger machen* darf, und zwar gegen einen jährlichen, an Martini zu bezahlenden Zins. Wird dieser bis zum nächsten Martinstag (*unz daz ain zins den andern erlüffi*) nicht bezahlt, *so sol der grund des wassers, der unsers [sc. Rüti] gotzbus reht aigen, und daz wasser mit den vischen uns und unserm vorgenempten gotzbus ganzlich ledig und los sin.* Es erlischt also nicht nur das dem Kloster St. Gallen zugestandene Recht, auf dem Grundeigentum des Klosters Rüti einen Weiher errichten und unterhalten zu dürfen, sondern das Wasser und die Fische gehen ebenfalls ins Eigentum des Klosters Rüti über, und zwar ohne Entschädigung, als Strafe für den Zinsverzug. Für das, was der Abt von St. Gallen und seine Nachfolger *uf den wiger kost geleit hand von dem burw ald von vischen, den selben kosten und schaden* haben sie selber zu tragen, das Kloster Rüti hat ihnen dafür nichts *ze gebenn.*

Da einschlägige Quellen fast völlig fehlen, ist es schwierig, sich von den Abwasserverhältnissen der mittelalterlichen Stadt auch nur ein vages Bild zu machen. Für St. Gallen ist durch das älteste Stadtbuch immerhin das schon erwähnte Verbot bekannt, die Grube tags in den

128 StadtASG, SpA, B.10.25 (ined.)

129 UB SG IV, 1988.

130 StadtASG, SpA, B.7.31 (ined.)

131 UB SG IV, 1976.

132 Ebd., 1877.

Bach zu entleeren, ebenso ist bezeugt, dass – wohl im Normalfall – die Grube *usgetragen*, also, wie zum Teil auf dem Land heute noch, der Inhalt der Grube ausgeschöpft und weggeführt wird. Weiter darf davon ausgegangen werden, dass man am Brunnen oder Bach wusch, also nicht im Hause, und dass das wenige Abwasser aus der Küche auf dem eigenen Grundstück irgendwie entsorgt wurde, sei es, dass man es in die Grube goss oder einfach durch das Fenster oder von der Laube auf die Hofstatt. Auch das Traufwasser hatte die eigene Hofstatt aufzunehmen, doch konnte durch Vertrag ein anderes Grundstück zur Abnahme verpflichtet werden, wie es für das Haus zum «Zebra» bezeugt ist. Ähnlich bekennt 1334<sup>133</sup> ein Bürger vor dem Stadttammann, dass er von den Nachbarn drei Pfund erhalten habe, *dar umb das er oder wer sin hus hat, da er iezo inne ist, die attrofe des selben buses und die attrofe maister Mathias buses sol uswissen und usfürren an [ohne] den vorgeordneten Spikerlütten* [der ihn entschädigenden Nachbarn] *schaden und arbit*. Sein Haus ist also nicht nur mit dem Durchleitungsrecht belastet, sondern er übernimmt auch alle Kosten, die sich aus der Errichtung und dem Unterhalt der Abwasserleitungen ergeben. Dass diese auch damals ins Gewicht fielen, beweist die Entschädigungssumme von drei Pfund, entspricht sie doch etwa einer gewöhnlichen Jahrzeitstiftung, einem Garten oder einem kleineren Acker.<sup>134</sup>

Um die Abgeltung des Durchleitungsrechts wird es sich auch in einem *kouffbrief* von 1381<sup>135</sup> gehandelt haben, der 1482 dem Bürgermeister und Rat vorgelegt wurde, aber nicht erhalten ist. Nach der sehr gekürzten Urkundenstelle von 1482 betraf er den *wasserfluss durch Wittenschwendiners bus*.

Aus Wil sind Streitigkeiten um die durch die Wiesen fließenden Wassergräben bezeugt. Besonders betroffen scheinen die Wiesen des unterhalb der Stadtmauer gelegenen Frauenklosters gewesen zu sein. Durch sie floss offenbar das aus dem südlichen Teil der Stadt anfallende Wasser. Strittig war etwa, wo der Abraum aus einem Graben abgelagert werden darf, das Recht zur Anlegung eines Wassergrabens oder auch nur dessen genauer Verlauf. 1362<sup>136</sup> stellen Priorin und Konvent des Frauenklosters im Schultheissengericht das Rechtsbegehren: *Wann sü iren wassergraben, der gat enzwischent des ... Wattendalers wisen und des hoves wisen, rumen wend, daz sü dann daz, so sü usser dem vorgeschriben graben rument und tuont, werfen und tuon süllen baidenthalf uf des ... Wattendalers und des hoves wisen*. Wattendaler antwortet, *daz sü usser ir vorgeschriben graben uf sin wisen üt [nichts] werfen oder tuon süllen, won [ausser] mit sinem willen*. Aufgrund von Zeugeneinvernahmen (*kuntschaft*) fällt dann der Entscheid zugunsten des Klosters. Die Begründung lautet kurz und bündig: *daz der vorgeordneten swöster Adelhait [Priorin] und des conventes kuntschaft dü besser sie*. Uns bleiben dadurch aber die Erwägungen des Gerichts verborgen, nur aus den konkreten Zeugenaussagen könnte ersehen

werden, ob die geschützten Rechte des Klosters auf Satzung, Vertrag oder Gewohnheitsrecht beruhen. Die mittelalterliche Gerichtsurkunde nimmt also eine Mittelstellung ein zwischen dem heutigen Urteilsdispositiv (blosse Mitteilung eines Urteils) und dem begründeten Entscheid.

1374<sup>137</sup> beklagen sich Priorin und Konvent im Schultheissengericht, dass die Strasse zwischen ihrem Garten und Bürgerwiesen *alwent als vol wassers swebti, das man davon gebresten hetti, das nieman da von wasser gewandlen noch gan möhti*, und verlangen, dass ein Graben durch die Wiese Burkhard des Risen gehen solle, damit die Strasse trocken bleibe, und dass man die Strasse nicht mit Schutt bedecken dürfe (*in die selben stras nit ströwen noch bu zesamen schlaben*), wie das ihnen schon durch einen früheren Entscheid zugesprochen worden sei. Das Gericht bestätigt nun das frühere Urteil, dass *Burkart der Ris ainen offen graben durch die vorgeschriben sin wisen haben sol, das das selb wasser sinen vollen ganch und flus durch die selben sin wisen von der stras haben sol unz an der vrowen wisen in der samnung, und süs denn fürbas vertegon sont, da es denn sinen fluss hin haben sol*.

1394<sup>138</sup> siegt das Frauenkloster in einem weiteren Wasserprozess. Der Bürger Johann Korherr hatte durch die Wiese des Klosters in Wilmatt einen Wassergraben angelegt, um Wasser auf seine Wiese und diejenige von Hans Müller zu leiten. Die beiden verlangen nun eine gerichtliche Feststellung, dass sie dazu berechtigt seien, während das Kloster begehrt, *daz er das nit tuon sölt*. Das eingesetzte Schiedsgericht, bestehend aus dem Schultheissen als Obmann und je einem von den Parteien bezeichneten «Zugesetzten», entscheidet nach Zeugeneinvernahmen (*nach baiden tail kuntschaft*), *daz die obgenanten Johans Korherr und Johans Müller den obgenanten wassergraben von rechtes wegen durch die obgenant der frowen in der samnung wis nit haben sont und och durch noch über dieselben der frowen wis uf iro obgenant wis von dehaines rechten wegen nütz wäsren sont, wan [ausser] was sie darüber wäsrent, daz si daz von minne und von kains rechten wegen tuon sont, alz vil und alz lang inen des die frowen gunnent, und nit fürbaz*. Rechtlich ist der Schlusssatz natürlich völlig belanglos. Ein Recht auf den Graben haben die beiden Gegner des Klosters nicht, *von minne*, also durch gütliche Abmachung aber könnten sich die Parteien jederzeit auch ohne diesen Schiedsspruch einigen. Das Kloster scheint den beiden den Wassergraben auf Zusehen hin – unpräjudizierlich, würde man heute sagen – zugestanden zu haben, aber wenn es ihn nicht mehr dulden

133 Chart. Sang. VI, 3555.

134 Vgl. ebd., 3618, 3686, 3779, 4004.

135 StadtASG, Tr.7.41.3.

136 UB SG IV, 1583.

137 Ebd., 1725.

138 Ebd., 2065.

wollte, so hätte es die Durchsetzung des Schiedsspruchs wohl durch eine neue Klage erzwingen müssen.

Sichere, geregelte, unangefochtene Wasserzufuhr war erste Voraussetzung für die Betreibung der Mühlen. Kann man sich tatsächlich fragen, ob beim Verkauf irgendeines Grundstücks, etwa eines Ackers oder einer Wiese, die Pertinenzformel *mit akren, mit wisen, mit holtz, mit walt, mit wasser und mit wasserflüssen und gengen und mit allen rechten, nutzen und gewonhaiten, so darzu gehören, wörtlich zu verstehen sei*, also immer auch Wasserrechte damit übertragen werden sollen, so kann bei einem Vertrag über eine Mühle darüber kein Zweifel bestehen. Als der aus St. Gallen stammende Konstanzer Bürger Gerwig Blarer 1374<sup>139</sup> die vom Werkdekan des Klosters zu Lehen gehende Mühle und Mühlehofstatt in Espen an der Steinach an Heinrich Rutzenwiler verkauft, wird der zur Mühle gehörige *graben, der durch des vorgenemten Blarrers aker gat und das wasser fürt uf dieselben müli*, ausdrücklich genannt. Bisher hat Blarer das Wasser durch seinen eigenen Acker geleitet, jetzt aber läuft der Graben durch fremdes Eigentum, weshalb die notwendige Räumung, also Freihaltung des Grabens, durch eine Servitut geregelt werden muss. Blarer räumt ein, dass Rutzenweiler und seine Rechtsnachfolger *den selben graben rümen sont und mugent, als dik si sin notdurftig sint, ze den ziten in dem jare, so dem aker aller unwustlichost gesin mag*. Billige Rücksichtnahme auf die Interessen des belasteten Grundeigentümers verlangt auch heute das ZGB (Art. 692). Zur Sicherung des Wassers für die Mühle wird weiter vereinbart, dass, wenn die Blarer ihre Bleiche betreiben wollen, sie *anders nüt bi derselben müli buwen sont und mugent*. Wenn die Mühle trotzdem *davon gebresten gewunni an wasser*, so sind zwei Schiedsleute vorgesehen, die den von Blarer zu leistenden Schadenersatz festlegen sollen. Wenn ein kleiner Bach, wie hier die Steinach im Osten der Stadt, mehreren benachbarten Gewerbebetrieben zu dienen hatte, so mussten die Rechte am Wasser und den dazu gehörigen Anlagen klar geregelt werden.

Heinrich in dem Eich und das Spital St. Gallen einigen sich 1376<sup>140</sup> gütlich in einem Streit *von ains wasserflusses wegen, der da gât ze Rüti an des vorbenemten spitals müli und sunderlich von der stützen wegen, daruf der wendelboum der selben müli gelegen ist*. Heinrich behauptet, die Stützen ständen auf seinem Grund. Nun verpflichtet er sich gegen eine Entschädigung von einem Pfund und 5 Schilling, *den vorgenanten spital von des vorbenemten wasserflusses wegen noch von der stützen noch mit namen von kainerlay sach wegen niemer angesprechen noch sü daran nit sumen noch irren*. Aus dem Urkundentext ist aber nicht ersichtlich, ob nun der Grund, auf dem die Stützen stehen, ins Eigentum des Spitals übergegangen oder diesem darauf nur ein Baurecht eingeräumt worden ist. Darüber müsste man sich heute jedenfalls im klaren sein, wenn diese nachbarrechtliche Regelung ins Grundbuch eingetra-

gen werden wollte. Im Mittelalter aber genügte anscheinend die durch besiegelte Urkunde eingegangene Verpflichtung, auf weitere Klagen zu verzichten und das Spital die Einrichtungen im bisherigen Umfang benutzen zu lassen.

Der St. Galler Bürger Hugo Hofakrer und das Kloster Magdenau stritten sich wegen *dez wasserganges und wasserflusses*, der über Hofakrers Gut in Wolfertswil in einem Graben zur Mühle in Magdenau fließt. Hofakrer hatte etliche Male den Wasserfluss auf seinem Gut *gewendet und ab geworffen*, also den Lauf verändert und damit den Zufluss zur Mühle verhindert. Auf Bitte des Bürgermeisters und der Räte von St. Gallen, an die sich das Kloster offenbar gewandt hatte, und zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil einigt er sich nun 1383<sup>141</sup> mit dem Kloster. Er erweist der Äbtissin und dem Konvent die Gunst (*die gnâd getan*), *daz sü und alle iro nachkomen den vorgeschribenen wasserfluss und wassergang in dem graben, alz er biz her uff disen hüttigen tag ... über minen tail dez vorgeschribenen guotes zu Wolffriswille ... untz an die vorgeschribenen iro müli ze Maggenoww bi dem closter gelegen gangen ist, hinnenhin iemer mër êweklich wisen und laiten süllent untz an die vorgeschribenen iro müli ze Maggenoww*. Hofakrer anerkennt damit ein altes Recht des Klosters, das er offensichtlich nicht hätte mit Erfolg gerichtlich anfechten können. Der Bürgermeister und der Stadtschreiber haben die Urkunde mitbesiegelt, formell auf Bitte des Urkundenausstellers Hofakrer, tatsächlich dürfte aber das Kloster diese zusätzliche Sicherung angestrebt haben.

Wie das Kloster Magdenau um seine Mühlen besorgt war, geht auch aus einem Tauschvertrag des Jahres 1385<sup>142</sup> hervor. Das Kloster gibt an Walter Iberger tauschweise einen Acker unter dem Mühlenweg in Schwarzenbach, doch verpflichtet sich Iberger, *daz ich und alle min erben und nachkomen ... von dises wechsels wegen den vorgenanten minen frowen von Magnow und allen iren nachkomen ain weg über denselben akker mit karren und mit wagen geben sont zuo iro müli ze Swartzenbach und inan och das wasser an alle widerred und sumsäli an dieselben ir müli sont lassen gan und fliessen*. Das Kloster sicherte sich also ein Wegrecht und ein Durchflussrecht auf dem Acker, dessen Eigentum ihm durch den Tausch nicht mehr zustand.

1384<sup>143</sup> verleiht Ulrich von Hardegg für sich und seinen Bruder Hans dem Müller Heinrich Salzmann *das wasser, das da fleüset und rünet an dem hooff ab, den man nennet Loch, nebend Hardegg dem burgstall gelegen, auff die mülle ze Rebstal gelegen, die der selb Heinrich Salzmann inbat*, und zwar so, dass dieser und seine Erben *dz vorgedacht*

139 Stiftsarchiv St. Gallen, Rubr. 74, fasz. 8b (ined.).

140 UB TG VII, 3349.

141 Klosterarchiv Magdenau, OO.18 (ined.).

142 Ebd., T.19 (ined.).

143 UB SG IV, 1901 (unvollständig).

wasser mit allen flüssen und rechtungen, so es hat unnd von altem her dan gehebt hat unnd noch haben soll und mag, zu unnd von der vorenambten mülle ze Rebstal, die er inhat, nach altem ihrem nutz und fuog inhaben, han und niessen sollend, behält sich aber den jederzeitigen Widerruf vor. Nach heutigem Recht hätte der Müller Anspruch auf das von der Burghalde herabfließende Wasser, da keiner den natürlichen Ablauf zum Schaden des Nachbarn verändern darf (ZGB Art. 689, Abs. 2). Es könnte ihm nur vor-enthalten werden, soweit es für das obere Grundstück unentbehrlich ist (Abs. 3). 1388<sup>144</sup> erneuert Johann von Hardegg, wohl nach dem Tod des Bruders Ulrich, dieses Wasserrecht, von einem möglichen Widerruf ist nicht mehr die Rede.

Die Satzungen des ältesten Stadtbuches enthalten nichts über Wegrechte. Man darf daraus wohl schliessen, dass sie gewohnheitsrechtlich «geregelt» waren. In den Urkunden aber ist, ihrem Zweck als Beweismittel entsprechend, nur bei Handänderungen und bei Streitigkeiten von ihnen die Rede. *Mit steg und weg* ist Bestandteil der meisten Pertinenzformeln, in welchen die zum Grundstück gehörenden Rechte aufgezählt werden.

Als Göswin von Rebstein 1312<sup>145</sup> einen seiner beiden aneinandergrenzenden Weingärten in Rebstein an Rudolf von Rorschach verkauft, wird festgelegt, dass der Weg zwischen den beiden Weingärten *gemain sige beder wingarten*, und dass der Verkäufer dem Käufer *och sol weg gen zuo dem selben wingarten, als vil er sin bedarf, ... über den akker, der da haiset der Gasser*. Heute würde das Wegrecht über den Acker als Last für die Ackerparzelle und Recht für die Weinbergparzelle im Grundbuch eingetragen. Über den *gemainen Weg* müssten sich die Eigentümer der beiden Weinberge einig werden, welchem das Eigentum am Wege zustehe und welchem darauf ein Wegrecht eingeräumt werden sollte. *Gemain* könnte ihnen heute der Weg weder im Sinne des Miteigentums noch des Gesamteigentums sein, es sei denn, sie gründeten eine «Wegkorporation».

1316<sup>146</sup> schliessen Konrad Blarer und seine Mutter mit der Stadt St. Gallen vor dem äbtischen Gericht einen Tauschvertrag. Die Blarer geben der Stadt *ain lant strazse, diu sechszechen schüche wit sol sin*, die in die Strasse, *diu durch den Brüle gat*, einmünden soll, *ze wider wechsel umbe ain wege, den diu statte hette gewonnen über des vorge-nanten Conrats guote und über Johansen des Blarrars guote, ze wachende und ze büwende, swenne sin diu statte notdürftig wäri*, und gegen eine Entschädigung von zehn Pfund. Die Belastung des Blarer'schen Gutes mit einem Wegrecht wird also durch eine Geldzahlung und den Verzicht der Stadt auf ein ihr bisher zustehendes Wegrecht auf einem andern Gut der Blarer ausgeglichen. Heute müsste die Stadt den für den Strassenbau notwendigen Grund und Boden von den Blarern erwerben oder sie enteignen. Wir haben hier ein seltenes Zeugnis dafür,

dass die Stadt die Strassenverhältnisse auch vor der Stadt zu verbessern suchte, und werden am Beispiel der «Strassenkorrektur» von 1397 in Kronbühl nochmals sehen, wie die Stadt um die Zufahrtsstrassen besorgt ist.

Laut einem kurzen Eintrag im ältesten Spitalurbar erhält das Spital St. Gallen 1329<sup>147</sup> in Marbach *einen ewigen weg* von der Strasse zu seinem Weingarten *mit schlitten oder karren*, also ein zeitlich unbeschränktes Wegrecht im Sinne der modernen Servitut.

1373<sup>148</sup> verkauft Ulrich Spiesser dem Spital um 5 Pfund einen Weg vor dem Irertor von der Strasse durch seinen Garten zu den Gütern des Spitals, *der selb weg strasshalb gen der statt graben ist und sin sol fünffthalber elnen wit mit blossen stab ze messen, damit man ze sant Gallen ungewarlich zwilchen misset, und sol ze obrest an des spitals (guot) an der witi vierdhalber eln und einer halben quart des vorge-schriben messes wit sin, als ein seil durch uff wiset*. Der Weg verengt sich also gegen das Spitalgut hin etwas, wie breit er tatsächlich war, hängt davon ab, wie lang die St. Galler Leinwandelle damals war. Wir kennen nur die Werte für das 16. (78 cm) und für das beginnende 19. Jahrhundert (73,54 cm).<sup>149</sup> Legen wir der Berechnung den Durchschnittswert zugrunde, so würde sich der Weg von etwa 3,4 Meter Breite bis zum Spitalgut auf etwa 2,7 Meter verengen. Auch hier wird der Weg ganz im mittelalterlichen Sinne wie ein eigenes Rechtsobjekt verkauft, auf alle Rechte daran (*eigenschaft, lebenschaft* etc.) verzichtet. Es bleibt somit wieder offen, ob das Grundeigentum verkauft oder nur eine Servitut errichtet wurde; wahrscheinlicher ist das letztere.

Als Johann und Heinrich Blarer 1380<sup>150</sup> den Hof Rüti im Gebiet von Kronbühl verkaufen, wahren sie die Interessen des ihnen als Stiftung eines ihrer Vorfahren besonders nahestehenden Spitals. Die Käufer räumen nämlich ein, dass das Spital und alle seine Knechte und Helfer über das Gut *eweklich sumer und winter mit wägern mit karren und mit schlitten geladenen und ungeladenen ... weg hant und haben sont ze varn in den Rudmonten und darus, alz vil und alz dik ez in notdürftig ist*. Offenbar hatten die Blarer früher «ihrem» Spital die Zufahrt zum Rotmonten selbstverständlich gewährt, während durch den Verkauf nun eine rechtliche Regelung notwendig wurde. Wenn das Gut – im Rahmen der Dreifelderwirtschaft – bebaut ist, soll das Spital *weg* über das auch im Eigentum der Käufer stehende Nachbargut haben. Wenn beide Güter angepflanzt sind (*in burwe lägint*), so kann das Spital wäh-

144 Ebd., S. 305, Beilage zu 1901.

145 Chart. Sang. V, 2831.

146 Ebd., 2957.

147 Chart. Sang. VI, 3382.

148 StadtASG, SpA, Z, 1, f. 30<sup>v</sup> (ined.).

149 Peyer, Hans Conrad: Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St. Gallen von den Anfängen bis 1520, Bd. II, St. Gallen 1960, S. 15.

150 StadtASG, SpA, D.20.1 (ined.).

len, über welches es fahren will, doch ist es zu gebührender Rücksichtnahme verpflichtet, *doch also, daz sü üns ... darüber varen sont, so sü danne unschädlichost mugent.*

Simon Zimmermann und Heinrich Zeller vergleichen sich 1384<sup>151</sup> in ihren Streitigkeiten mit den Spitalpflegern *von der strasse wegen in dem Brül ze sant Gallen in der stat, die da zwischen ünsern hüsern und Jacob Schobels dez phisters hus gat hinderhin untz an Johansen Gnäpers garten.* Gegen Bezahlung von zwei Pfund räumen sie ein, *daz die selb strasse binnenhin iemer mer eweklich aller mänglichem gemain und offen sin sol untz an dez obgenanten Johansen Gnäpers garten, ez sie ze rosse oder ze fuosse oder wie man dann ie der selben strasse bedarf und notdurftig ist,* und verpflichten sich, die Strasse *iemer mer eweklich offen lassen und die niemer werren noch verschlahen.* Offenbar steht die *strasse* (ein zu den Gärten führendes Nebengässlein) im Eigentum oder mindestens in der Verfügungsgewalt der Anlieger, und das Spital muss sich daher ein Wegrecht erkaufen. Nach dem Wortlaut steht das Wegrecht allerdings nicht nur dem Spital, sondern jedem zu. Das Strässlein wird also gleichsam zu einem «öffentlichen Weg». Ob die Pfleger des Spitals, also Ratsherren, hier auf Kosten des Spitals vielleicht neben denen des Spitals auch weitere öffentliche, städtische Interessen wahrgenommen haben?

Erinnert sei hier auch an den im Abschnitt über die Wasserrechte behandelten Tausch, bei welchem sich das Kloster Magdenau *ain weg über denselben akker mit karren und mit wagen* vorbehält.<sup>142</sup>

1386<sup>152</sup> klagt die Äbtissin vor dem Ammann in Magdenau, dass das Kloster in seinen alten Wegrechten in Wolfertswil beeinträchtigt werde. Das Gericht entscheidet, dass sie warten solle, solange der Ammann (heute) zu Gericht sitze, und wenn dann niemand käme, um auf diese Klage zu antworten, *daz si dann den selben weg wol ufftuon und ufbrechen sölti und den farn, bruchen und nutzen sölti.* Es erscheint niemand, das Kloster kann also den Weg gewaltsam öffnen und benützen, bis ihm dies durch einen Urteilsspruch untersagt werde. Das Wegrecht wurde aber dem Kloster offenbar weiter verweigert, denn im folgenden Jahr<sup>153</sup> klagt der Schaffner des Klosters wieder vor dem Ammann, *daz ain weg giengi und och von alter herdan gangen wäri über ain wis ze Wolferswile gelegen, ... denselben weg die obgedachten sin frowen und ir vordern von alter herdan sovil zits und iar, daz nieman anders wisti noch gedächti, von ir obgenanten gotzhus wegen darzuo und darvon gangen, geritten und gevarn wärent und rüwklech und unansprächig untz bi kurtzen ziten her genutzot hetten, ir korn und höw und ander früht inzeziehent und zefürent und irü güter ze buwent und ze tument [düngen] und ander ires gotzhus fromen zescaffent ze den ziten, so si des bedörfint und alz si ander sölich buw weg umb ir closter nutzotint, der selb weg inan och vormals vor mir och an offem iargericht ze Magtenow mit dem rechten ertailt und vervallen wäri, alz der brief wohl wisti.<sup>154</sup> Die Brüder Kurer von St. Gallen hätten das*

Kloster auch nach dem Spruch von 1386 am Wegrecht *bekümbert*, es vor die Städte des Bundes um den Bodensee geladen; die Städte hätten aber *sü ze baiden tailn von des vorgedahten wegs wegen zuo dem rechten wider gewist und geschikt gen Maggtnow in daz nächst iargericht, daz dar nach würdi, wan [da] och der selb weg in dem ietzgenanten iargericht gelegen wäri.* Die Städte erklären sich also für unzuständig, da der Weg in dem Jahrgericht (im Magdenauer Gerichtssprengel) gelegen wäre. Wie heute galt somit auch damals der Gerichtsstand der gelegenen Sache. Vor dieses Jahrgericht (2. Juni 1387) waren die Kurer, wie es die Städte verlangt hatten, vier Tage vorher vorgeladen worden. Wieder erscheint niemand, und das Prozedere des Vorjahres wiederholt sich, nämlich dass, wenn niemand während des heutigen Jahrgerichts erscheine, um der Klage zu entgegnen, dem Kloster der *weg ... mit dem rechten gevallen sin sölti und och gevallen wäri in aller wis, alz der vorgenant Uolrich Buocholtz [der Schaffner] von iren wegen geoffnot und klegt hetti, daz si in von allter gebebt und genutzt hetten.* Da niemand erscheint, *geviel [fiel zu] den obgenanten minen frowen do derselb weg, alz recht und urtail gab.* Die Brüder Kurer haben also versucht, den Prozess vor den Städtebund zu ziehen, da sie wohl hofften, bei dessen aus Bürgern der Städte bestehenden Ausschuss ihren Standpunkt eher durchsetzen zu können als im Gericht in Magdenau, dem der Klosterammann als Richter vorstand. Die Eigenart des mittelalterlichen Gerichtswesens machte es eben möglich, dass der Gerichtsherr seine Streitigkeiten durch sein eigenes Gericht beurteilen lassen konnte. Da jedoch nicht er oder sein Ammann, sondern der «Umstand» das Urteil fällte, entstand dadurch doch nicht die Situation (Richter in eigener Sache), welche die modernen Prozessordnungen durch die Ausstandsbestimmungen verhindern.

Den Schluss möge eine interessante Urkunde von 1397<sup>155</sup> über eine «Strassenkorrektur» durch die Stadt bilden. Ulrich Kuchimar zu Brugg ob Kappel, also in Kronbühl, verkauft *durch nutz und notdurft gemaines landes, armer und richer* dem Bürgermeister, dem Rat und der Stadt St. Gallen *ain offen lantstrasse über minen akker ... die selb strasse über den vorgeschribenn minen akker nebet der alten strasse uf und ab alz wit in minen akker sin sol, das zwen wägen oder karren nebet ain ander mit gemache varen mugent, die selb nüw strasse ainhalb stosset an die alten strasse gegen Rüti und anderthalb an minen graben und an minen zun uff dem vorgeschribenn minem akker, so daz die selben obgenanten der burgermaister, der rat und die burger gemainlich ze sant Gallen und ieklicher besunder und alle iro erben und nachkomen und aller mänglich, wer des bedarffald notdurftig ist, die*

151 StadtASG, SpA, B.1.15 (ined.).

152 Klosterarchiv Magdenau, OO.19 (ined.).

153 Ebd., OO.20.

154 Vgl. den Spruch von 1386, Anm. 152.

155 StadtASG, Tr.1.2 (ined.).

*vorgescribenen strasse über den vorgeschribenn minen akker ... niessen und darüber uf und nider riten, gan und darüber varn und wandlen sont und mugent ze ross ze fuoss mit schlitten mit wägen mit karren mit pflügen, wenn und welher zit sü wellent tag und naht und wie sü des bedurffent.* Die Strasse wird also verlegt, dazu benötigt die Stadt dieses Wegrecht über den Acker Kuchimars. Es wird ganz mittelalterlich als Verkauf der Landstrasse formuliert, ist aber tatsächlich eine Servitut, denn wenn das Eigentum des Strassenstückes an die Stadt übergegangen wäre, müsste Kuchimar nicht mehr die Benützung der *strasse über den vorgeschribenn minen akker* garantieren. Die Stadt hat hier eine Zufahrtsstrasse verbessert, die *allermänglich*, also jedermann benutzen darf. Es handelt sich folglich um eine «öffentliche Strasse» und nicht um ein Wegrecht zugunsten eines angrenzenden Grundstücks.

So darf als Ergebnis dieses kleinen Rundgangs durch mittelalterliche Quellen festgehalten werden, dass im heutigen Recht trotz allem Wandel viel mittelalterliches Rechtsgut weiterlebt.

## Abkürzungen

Chart.Sang.	Chartularium Sangallense, bearb. v. O.P. Clavdetscher, Bd. IV-VI, St. Gallen 1985, 1988, 1990, VII im Druck.
MVG	Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte, hg. vom Historischen Verein in St. Gallen.
SpA	Spitalarchiv
StadtASG	Stadtarchiv (Vadiana) St. Gallen
UB SG	Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Teil III, IV bearb. v. H. Wartmann, St. Gallen 1882, 1899, Teil VI bearb. v. T. Schiess u. P. Staerkle, St. Gallen 1955.
UB TG	Thurgauisches Urkundenbuch, Bd. V-VIII bearb. v. E. Leisi, Frauenfeld 1937, 1950, 1961, 1967.
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch.